Krakauer Zeitung.

Nr. 42. Dinstag, den 21. Februar **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr. mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Rath und emeritirten Stabsfeldarzt und Professor Dr. Med. Friedrich Jaeger in den Adelstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit dem Ehrenworte „Edler" und dem Prädikate „von Jaxtthal" allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Kreishauptmanne in Königgrätz, Fried. Grafen Michna Freih. v. Waitzenau, die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Minister des Innern und der Justiz haben den derzeit bei der Landes-Kommission zur Liquidirung der Naturalleistungen in Hermannstadt verwendeten Referenten, Franz Forray, zum Beisitzer und Referenten bei dem Urbarialgerichte erster Instanz zu Klausenburg ernannt.

Veränderungen in der kais. königl. Armee.

Ernennungen und Beförderungen:

Der General-Major, Gabriel Freiher Buday de Bátor, des Pensionsstandes, zum Kommandanten des Invalidenhauses in Padua;

der Oberst, Johann Dorninger v. Dornstrauch, Kommandant des Infanterie-Regiments Prinz Gustav Wilhelm Hohenlohe-Langenburg Nr. 17, zum Festungs-Kommandanten zu Cattaro;

der Oberstlieutenant, Franz Walter, der technischen Artillerie, zum Kommandanten des Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 14;

der Oberstlieutenant, Ignaz Erler v. Rueber, des Militär-Ingenieur-Geographen-Korps, zum Obersten;

der Major, Joseph Scheda, desselben Corps, zum Oberstlieutenant;

der Major, Rudolph Freiherr v. Lüttichau, des Infanterie-Regiments Erzherzog Karl Nr. 3, zum Oberstlieutenant und überzähligen Garde-Premier-Wachtmeister in der ersten Arcieren-Leibgarde, mit vorläufiger Belassung in der Dienstleistung bei dem General-Major Herrn Erzherzog Joseph;

der Major, Johann Kapunek, der Militär-Grenz-Verwaltungs-Branche, zum Oberstlieutenant mit Belassung auf dem gegenwärtigen Dienstposten; und

der Hauptmann erster Klasse, Hannibal Raynaud, des Infanterie-Regiments König der Belgier Nr. 27, zum Major.

Verleihungen:

Dem Obersten, Franz Peter, des Pensionsstandes, der General-Majors-Charakter ad honores;

dem Hauptmann erster Klasse, Paul Steinitzer, des Genie-Stabes, bei der von ihm erbetenen Charge-Quittirung der Majors-Charakter ad honores;

den pensionirten Hauptleuten erster Klasse, Ferdinand Goglia und Leopold Seehuber, dann dem Rittmeister erster Klasse, Eduard James v. Essen, des Kürassier-Regiments Kaiser Ferdinand Nr. 4, bei der von denselben erbetenen Charge-Quittirung, der Majors-Charakter ad honores.

Uebersetzungen:

Vom General-Quartiermeisterstabe:

Der Oberstlieutenant, August Freiherr De Traux de Wardin, q. t. zum Infanterie-Regimente Dom Miguel Nr. 39;

der Oberstlieutenant, Ferdinand Adolph v. Schäfer, q. t. zum Infanterie-Regimente Kronprinz Albert von Sachsen Nr. 11;

der Oberstlieutenant, Eduard Bartels v. Bartberg, q. t. zum Infanterie-Regimente Freiherr v. Mamula Nr. 25;

der Oberstlieutenant, Emanuel du Hamel Chevalier de Querlonde, q. t. zum Infanterie-Regimente Freiherr v. Reischach Nr. 21, und

der Major, Ferdinand Edler von Rosenzweig, q. t. zum Infanterie-Regimente Erzherzog Rainer Nr. 59.

Pensionirungen:

Der Kommandant des Invalidenhauses in Padua, General-Major Paul Freiherr v. Haen;

der Oberst, Joseph Languider, des General-Quartiermeisterstabes, auf seine Bitte, mit General-Majors-Charakter ad honores;

der Oberst, Johann Dobner von Dobenau, des General-Quartiermeisterstabes auf seine Bitte;

der ad latus des Invalidenhaus-Kommandanten in Padua, Oberstlieutenant Jakob Zaghen;

der Oberstlieutenant, Johaun Torkoß de Enes, des aufzulösenden Dragoner-Regiments Nr. 4;

der Major, Alois Wagner, des Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen Nr. 14, mit Oberstlieutenants-Charakter ad honores; dann

die Majore:

Joseph Heller, des Infanterie-Regiments Kronprinz Albert von Sachsen Nr. 11;

Markus Aurelius v. Gasteiger, des Infanterie-Regiments König der Belgier Nr. 27;

Alois Reinitzer von Reimitzthal, des Infanterie-Regiments Prinz Gustav Wilhelm Hohenlohe-Langenburg Nr. 17;

Eduard Gromann, des Husaren-Reg. Graf Schlick Nr. 4;

Friedrich Conrad, des Uhlanen-Reg. Erzh. Karl Nr. 3, und

Anton Ritter von Orzechowski, des Uhlanen-Regiments Graf Clam-Gallas Nr. 10; endlich

der Hauptmann erster Klasse, Johann Hagen v. Hagenburg, des Infanterie-Regiments Graf Wimpffen Nr. 22, als Major.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 21. Februar.

Ueber den Inhalt des Blaubuchs, worin die Mittheilungen und Documente enthalten sind, welche sich auf die Zeit vor der Unterzeichnung der Präliminarien von Villafranca bis zur Vertagung des Congresses beziehen, liegt heute Folgendes vor: Unterm 18. November zeigt Lord Cowley an, Oesterreich weigere sich, mit Sardinien zusammen im Congreß zu tagen, und der Kaiser Napoleon werde ein Ueberschreiten des Po durch österreichische Truppen als Anlaß zu einer Kriegserklärung betrachten. Lord John Russel spricht sich unterm 26. November für eine Einverleibung Mittel-Italiens in Sardinien aus und würde, wenn eine solche sich als unausführbar herausstellte, nichts dagegen haben, wenn Toscana und Modena sich einen Fürsten aus dem Hause Savoyen oder aus einem andern Fürstenhause, das aber keine der die fünf europäischen Großstaaten beherrschenden Dynastien sein dürfte, als Herrscher wählte, in welchem Falle Parma und Piacenza nebst Massa und Carrara an Sardinien kommen würden. Am 9. December schreibt Lord Bloomfield aus Berlin: „Was die Frage der Anwendung von Gewalt zur Wiederherstellung von Dynastien oder zur Wiederherstellung der päpstlichen Autorität anbelangt, so glaube ich, Eurer Herrlichkeit die Versicherung ertheilen zu können, daß, obgleich die preußische Regierung keine Verbindlichkeiten genau in dem Sinne, wie Ihrer Majestät Regierung es wünscht, eingehen will, sie doch gegenwärtig nicht geneigt ist, irgend einen etwa von Oesterreich in dieser Hinsicht vorgebrachten Vorschlag zu unterstützen." Am 13. Dezember berichtet Lord A. Loftus, daß er mit dem Versuche gescheitert ist, vom Grafen Rechberg eine unumwundene Antwort über die Anwerbung österreichischer Unterthanen für das päpstliche und für das neapolitanische Heer zu erhalten. Am 15. Dezember schreibt Graf Rechberg an den Grafen Apponyi, er vermöge in der provisorischen Regierung Toscanas keine Anzeichen von Dauer und Lebensfähigkeit zu erblicken, da sardinische Sendlinge, sardinische Offiziere und sardinische Commissäre die öffentliche Meinung bearbeitet hätten, während die Anhänger des Großherzogs durch strenge Maßregeln und systematischen Terrorismus im Zaum gehalten worden seien. Sir J. Hudson stellt unterm 25. Dez. in Abrede, daß irgendwelcher Terrorismus in Mittel-Italien geübt worden sei, und behauptet, der Wunsch nach der Einverleibung habe nach Entfernung der sardinischen Beamten noch zugenommen. Die lebhaft betriebenen öffentlichen Bauten und die große Capital-Anlage lieferten den besten Beweis davon, wie allgemeine Zufriedenheit und Vertrauen in Mittelitalien herrsche. Am 1. Jänner schreibt Lord Cowley, der Congreß sei verschoben, weil Frankreich Anstand nehme, sich Oesterreich und dem Papste gegenüber verbündlich zu machen, daß keiner der in der Flugschrift „Der Papst und der Congreß" enthaltenen Vorschläge auf dem Congreß zur Sprache kommen solle. Am 3. Jänner schrieb Graf Walewski an den französischen Geschäftsträger in London, der Congreß sei verschoben worden, weil die Unterhandlungen zwischen Frankreich, Oesterreich und dem Papste noch nicht zu „vollkommen befriedigenden Erklärungen" geführt haben.

Die französische Regierung bietet alles mögliche auf, um die Aufregung zu dämpfen, welche die römische Frage in der Bevölkerung hervorgerufen. Die Präfecten mußten nach einem ministeriellen Telegramm den Localblättern officiell die Stelle aus der Note des Herrn v. Thouvenel mittheilen, wornach die Discussion wegen der Romagna vom politischen Feld nicht auf das religiöse abschweifen darf. Darauf legt die Regierung die größte Wichtigkeit, als wäre es das zuverlässigste Präservativmittel gegen Verlegenheiten, die aus den Tiefen der Gewissen, der Gemüther und der Parteien hervorgehen. Um seine Mäßigung gegen den Papst zu beweisen, sowie um vor der Entscheidungsstunde nichts zu überstürzen, hat das Cabinet den Grafen Cavour eingeladen die Agitation gegen die päpstliche Regierung nicht minder als die gegen Venedig einzustellen. Graf Cavour versprach der Einladung nach Möglichkeit nachzukommen. Trotz alledem ist die katholische Agitation im Süden beträchtlich. Bekanntlich haben der Bischof und die Clerisei von Marseille dem feierlichen Empfang der Leiche der Großherzogin Stephanie von Baden nicht beigewohnt. Die wichtigen Vorgänge in der Bretagne sind durch den Bericht des Ministers über die Unterdrückung des gleichnamigen Blattes constatirt. Die Theologenversammlung behufs Constatirung des religiösen Charakters der obenerwähnten Angelegenheit soll doch stattfinden, und zwar auf Anstiften des Herrn von Fallour, jedoch nicht unter seinem Vorsitz, vielmehr mit Ausschluß aller politischen Persönlichkeit. Die Denkschrift soll dem Senat übergeben werden, dessen Sorgfalt bekanntlich die Verfassung und die Grundgesetze anvertraut sind. Dagegen ist, wie man der „A.A.Z." schreibt, die angebliche Coalition der feindlichen Parteien noch eine Fiction der einen, eine Illusion der andern.

Aus Paris wird der „Morning Post" vom 14. Februar telegraphirt: „Es ist unwahr, daß Cavour ein zweites Rundschreiben an die diplomatischen Agenten Sardiniens gerichtet hat. Die sardinische Regierung beobachtet in diesem Augenblicke große Mäßigung."

Der „Oest. Ztg." schreibt man aus der Lombardei, daß an der Annexion Mittelitaliens zu zweifeln, dort Hochverrath genannt wird. Wenn diese Annexion vollzogen wird, werde die Herzogin von Genua in Florenz residiren. Die dortige Municipalität trifft bereits Vorbereitungen für den Empfang des Königs Victor Emanuel. Sie hat einen Teppich von beinahe 5000 Ellen Länge bestellt, der von der Eisenbahnstation bis zum Palazzo Pitti reichen soll. Ein Correspondent der „Ind. belge" versichert, daß von Seite Piemonts bereits Maßregeln zur Räumung Savoyens getroffen werden, und daß in Grenoble ein großes französisches Militärcommando mit einer Unterdivision in Chambery errichtet werden soll. Die dem Könige von Sardinien gehörigen Mobilien, versichert der Correspondent weiter, werden aus dem königl. Schlosse von Chambery nach der Abtei Haute-Combe, der Begräbnißstätte des Hauses Savoyen, gebracht, die dem König Victor Emanuel als Besitz verbleibt. Die „Ind. belge" zweifelt selbst, daß diese Mittheilungen vollkommen begründet seien.

Am 14. d. ist Seitens der kgl. preußischen Regierung eine Depesche nach Dresden als Entgegnung auf die sächsische Depesche bezüglich der Bundes-Kriegsverfassung abgesandt worden, die auch den anderen deutschen Regierungen mitgetheilt werden wird.

Berathungen der Krakauer Vertrauens-Commission über den Entwurf der Städte-Ordnung XXVI. und XXVII. Sitzung vom 23. und 24. Jänner 1860.

Nachdem die Kommission in der letzten Sitzung ihre Berathungen über die Landgemeinde-Ordnung geschlossen hat, überging sie zur Berathung der Städte-Ordnung.

Bei diesen Berathungen haben neben dem Entwurfe des Referenten (Siehe Krakauer Zeitung III. J. G. Nr. 285 bis 290) auch die Ergebnisse der Vorberathung, die ein zur Prüfung des Entwurfes bestelltes Comité abgehalten hat, zur Grundlage gedient.

Die Kommission begann mit dem **ersten Hauptstück**, welches allgemeine Bestimmungen über die Stadtgemeinden enthält, und aus fünf Paragraphen besteht.

§. 1 mit den Bestimmungen, welche Gemeinden nach dieser Städte-Ordnung behandelt werden sollen, wurde unverändert angenommen.

§. 2 erhielt im Zwecke einer genaueren Bezeichnung der factisch bestehenden, durch den Kataster konstatirten Gemeinde-Gränzen über Antrag des Referenten, nachstehenden Zusatz:

„und kann aus einer oder aus zwei, auch mehreren Katastral-Gemeinden bestehen."

Die §§. 3, 4 und 5 blieben unverändert.

Das jetzt folgende **zweite Hauptstück** handelt von den Stadtbewohnern und ihren Beziehungen zu der Stadtgemeinde.

Den §. 6 über die Eintheilung der Stadtbewohner, nahm die Kommission unverändert an.

Im §. 7, der den Begriff eines städtischen

Feuilleton.

Ein Besuch bei dem Radschah von Puttiala.

Als während des großen Sipoy-Aufstandes die Engländer von ganz Bengalen fast nur noch Delhi und Lucknau besaßen, war die Wiedereroberung des Verlorenen nur noch von Pendschab aus möglich, dessen Statthalter Sir John Lawrence die Streitkräfte organisirte, welche die beiden obengenannten Städte so lange zu halten gestatteten, bis Entsatz und genug Verstärkungen von Calcutta eintrafen, um die Rebellen allmählich zu Paaren zu treiben. Aber Sir John Lawrence wäre mit aller seiner Thätigkeit und Energie nicht im Stande gewesen das Seinige zur Aufrechthaltung der englischen Herrschaft in Ostindien zu thun, wenn nicht die Sikh-Staaten südlich von Sutledsch, treu geblieben wären und die Verbindung mit dem Pendschab offen gehalten hätten; und daß sie treu blieben, war dem Radschah von Puttiala, dem Beherrscher des größten der unabhängig gebliebenen Sikh-Staaten, zu verdanken, der, sei es aus Zuneigung zu den Engländern oder aus Berechnung und politischem Scharfsinn, den Engländern die wichtigste Unterstützung leistete. Er hob außer seiner stehenden Armee noch ansehnliche Streitkräfte aus, die er den Fremden zur Verfügung stellte, um die Straßen frei zu halten und Gepäck und Kriegsvorräthe zu escortiren. Er gab alle aufzutreibenden Transportthiere und Fuhrwerke her; und er schloß seinen Koffer auf und schoß gegen niedrige Zinsen und damals sehr ungewisse Sicherheit beträchtliche Geldsummen vor.

Diesen Radschah, dem die Europäer so vielen Dank schuldig sind, besuchte von Umballa aus der Timescorrespondent Mr. William Russell, dessen Tagebuch aus Indien vor uns liegt. Der Agent des Weltblattes, vielen Generälen und Officieren schon von der Krim her bekannt, wurde in Folge seiner Stellung in der Presse und seiner persönlichen Eigenschaften im englischen Lager mit großer Aufmerksamkeit behandelt, und da die Eingeborenen ihn auf gleichem Fuße mit den höchsten Officieren verkehren sahen, legten sie ihm natürlich auch einen hohen Rang bei. Die Gescheidtesten nannten ihn „der Königin Briefschreiber," und trotz aller Bemühungen, sie eines besseren zu belehren, konnte Russell sie nicht bewegen, ihn mit einem niedrigeren Titel, als „General Sahib," oder „Lord Sahib Bahadur" anzureden. Das Gerücht von der hohen Stellung des Fremden war auch zu dem Radschah von Puttiala gedrungen, und als Mr. Russell ihm den Wunsch ausdrücken ließ, ihm in seiner Hauptstadt einen Besuch abzustatten, empfing ihn der Radschah ganz wie einen hohen englischen Würdenträger. Um ihn abzuholen schickte er einen vierspännigen Wagen, eine große offene Barouche, in England oder Calcutta gebaut, mit einer Escorte von Sikh-Reitern, nach Umballa, in welcher Russell in Begleitung Mr. Melville's, des zweiten Regierungscommissars in Umballa, nach Puttiala fuhr. Es war ein Weg von 18 englischen Meilen, und eine gute Strecke von seiner Residenz kam der Radschah seinen Gästen in Person entgegen. Dies war eine sehr hohe Ehrenerweisung, für deren Gegenstand Mr. Russell seinen Begleiter Mr. Melville hielt. Bald wurde er jedoch eines Bessern belehrt.

Eine große Staubwolke unter einer Gruppe von Bäumen kündigte die Nähe des indischen Fürsten an. Waffen und glänzende Farben blinkten darin, und wie aus einem Nebelmeer tauchten wehende Banner und die schattenhaften Umrisse gewaltiger Elephanten daraus hervor. Allmählich wurden die Gestalten bestimmter. Das glänzende Farbenspiel löste sich in Turbane, Shawls, Schärpen und fliegende Kleider auf, deren Träger auf reich gezäumten Pferden saßen; die Banner waren große Flaggen von goldstarrendem Atlas. Ihnen folgte ein buntes Gewühl, das sich zu beiden Seiten des Weges aufstellte, und in der Mitte der Straße trabten Elephanten heran, mit silberglänzenden Haudahs auf dem Rücken, in Scharlachsammt angethan und mit vielfarbigen, mit goldenen Tressen besetzten Decken geschmückt. Die Haudah eines dieser Elephanten war leer, in der des andern saß ein großer, weißer, wohlbeleibter Mann von etwa 35 Jahren, der in dem Sonnenlichte wie ein Prisma glänzte. Abendland und Morgenland wollen nicht recht zu einander passen. Eine vierspännige Equipage ist eine schöne Sache — ein Elephant ist eine großartige Erscheinung. Beide sind in ihrer Art vortreffliche Fortschaffungsmittel, aber sie vertragen sich nicht miteinander. Pferde können Elephanten nicht ausstehen, und selbst wenn es der Fall wäre, so sitzt ein Mann in einer Haudah so hoch, daß er kaum mit dem in einer Barouche Sitzenden Begrüßungen austauschen kann. Auch die beiden Engländer mußten aussteigen, um zu dem Elephanten zu kommen, der niederkniete um sie aufzunehmen. „Die Leiter war kurz," erzählt Mr. Russell, „der Elephant war hoch, die Sonne schien heiß, und als ich mich hinaufarbeitete, wünschte ich, der Radschah wäre nicht so gütig gewesen, mich zu empfangen, und ich kletterte hinauf, um einen Trunk frisches Wasser zu bekommen, anstatt den Anblick des erhabenen Antlitzes zu genießen, das meiner auf der andern Seite wartete. Als ich mit vieler Mühe, begleitet von Mr. Melville, in gleicher Höhe mit der Haudah angekommen war, entstand eine neue Verlegenheit. Der Mahaut des Radschah hatte seinen Elephanten neben den unsrigen geführt und ich sollte jetzt hinüber in die Haudah des Radschah kommen und den Ehrenplatz an dessen rechter Seite einnehmen. Vergeblich bat ich Mr. Melville durch Wort und Blick: „Muthen Sie mir es nicht zu, gehen Sie

Bürgers feststellt, wurden über Antrag des zur Vorberathung bestellten Komités, die Worte:

„durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Stadtgemeinde" — in die Worte:

„nach den Bestimmungen dieser Städte-Ordnung", geändert.

Zum §. 8 betreffend die Erwerbung des Bürgerrechtes beschloß die Kommission über Antrag des Komité, mit der Aenderung anzunehmen, daß am Schluße des Punktes d gesagt werde:

„und in der Gemeinde sich mindestens zwei Jahre aufhalten" —

dann daß der Punkt e, welcher den Census in einer bestimmten Steuerquote als Bedingung zur Erwerbung des Bürgerrechtes enthält, wegfalle.

Mit Rücksicht auf diesen Beschluß erscheint §. 9 überflüssig und wurde daher gestrichen.

Einige Stimmen waren anfangs dafür, die Verleihung des Bürgerrechtes als ein ausschließendes Recht der Gemeinde der Art anzusehen, daß gegen die verweigerte Verleihung kein Rekurs gestattet werde.

Bei den Nachtheilen jedoch, die daraus für das eigene Wohl der Stadt entspringen könnten, und weil es auch unbillig schien, die Erwerbung des Bürgerrechtes nur allein von der Ansicht der Mehrzahl des Ausschusses abhängig zu machen, ist nach einer längeren Debatte einstimmig beschlossen worden, einerseits das Verleihungsrecht der Gemeinde möglichst auszudehnen, was auch durch die Aenderungen an dem §. 8 erfolgte, andererseits aber die Gemeinde beziehungsweise den Ausschuß zu verpflichten, in gewissen Fällen die Verleihung des Bürgerrechtes nicht zu verweigern. In welch letzterer Beziehung nachstehender Paragraph zur Aufnahme in den Entwurf angetragen worden ist:

„§. Die Verleihung des städtischen Bürgerrechtes darf jedoch denjenigen Personen des christlichen Glaubens nicht verweigert werden:

1) „bei welchen die im §. 8 ad a, b, c und d bezeichneten Bedingungen eintreten, wenn sie Söhne städtischer Bürger, und in der Gemeinde geboren, oder

2) „unter Nachweisung der im §. 8 ad a, b und e bezeichneten Bedingungen in der Gemeinde seit 5 Jahren ansäßig sind, überdies entweder:

a) „eine Realität besitzen, von welcher sie an Hausklassensteuer mindestens 2 fl. oder an Hauszinssteuer mindestens 10 fl. oder

b) „an Erwerbsteuer den Betrag von 20 fl. oder endlich

c) „an Einkommensteuer den Betrag von 50 fl. ohne Zuschuß, entrichten."

Referent wendete gegen diesen Antrag ein, daß die Israeliten bisher von dem Rechte der Erwerbung des städtischen Bürgerrechtes gesetzlich nicht ausgeschlossen waren, dieses aber bei dem Antrage nicht berücksichtiget wurde. Auch hielt Referent den Census ad 2. b. zu hoch und bemerkte, daß solcher den größten Theil der Gewerbsleute von der Erwerbung des Bürgerrechtes ausschließen würde.

Der Ansicht des Referenten stimmte nur ein Vertrauensmann bei, während die übrigen sich für den gänzlichen Antrag aussprachen.

Beim §. 10. beschloß die Kommission über Antrag eines Vertrauensmannes, die österreichische Staatsbürgerschaft nicht als eine unerläßliche Bedingung bei Verleihung des Ehren-Bürgerrechtes anzusehen, um wie es bisher bei vielen Städten geschah, auch verdienstvollen Männern des Auslandes diese Auszeichnung zu Theil werden lassen zu können.

Sodann hat die Kommission die Einschaltung eines besonderen Paragraphs mit der Bestimmung beschlossen, daß bei den Stadtgemeinden ein Bürgerbuch unterhalten werde, in welches Alle mit dem Bürgerrechte Betheilten eingetragen werden sollen.

Der §. 11. erhielt nachstehende Formulirung:

„Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, Bürgerrechtstaxen einzuführen, die jedoch nicht von Fall zu Fall bemessen, sondern bleibend festgestellt werden sollen."

„Der Stadtgemeinde bleibt es unbenommen, das Bürgerrecht auch mit Nachsicht der Taxen zu verleihen."

§. 12, welcher vom Verluste des Bürgerrechtes handelt, wurde im Punkte d der Art geändert, daß hinter dem Worte: „Konkurs" die Worte: „oder in das Vergleichsverfahren" eingeschaltet, dann statt den Worten: „nicht für schuldlos erkannt" die Worte: „für schuldig erkannt" gesetzt, und mit Rücksicht auf den zum §. 10 gefaßten Beschluß der Buchstabe a, endlich auch der letzte Absatz dieses Paragraphs, welcher bei den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphs überflüssig erscheint, gestrichen worden ist.

§. 13. betreffend die Rechte der Stadtgemeindeglieder, wurde nach Beisetzung der Worte: „in jedem Falle" hinter dem Worte: „steht" und nach Hinweglassung der Worte: „Gemeindeverwaltung und an der Verwaltung" angenommen. —

Im §. 14. wurde der Punkt c, welcher von Ehren-Vorzügen der Bürger, die theils selbstverständlich, theils nicht recht ausführbar sind, handelt, einstimmig gestrichen, und an dessen Stelle mittelst Majoritätsbeschlusses zum Punkt b die Bestimmung aufgenommen, daß den Bürgern das Recht der Wählbarkeit in den Gemeinde-Ausschuß ausschließend, und bei Besetzung der Gemeindeämter und Bedienstungen, im Falle gleicher Befähigung mit andern Kompetenten, der Vorzug gebührt.

§. 15, welcher die Verpflichtung der Stadtgemeinde wegen Versorgung ihrer verarmten Angehörigen bespricht, wurde unverändert

und §. 16, welcher von den Rechten der Auswärtigen handelt, mit Weglassung der Punkte a und c angenommen.

§. 17, betreffend die Beitragsleistungen zur Tragung der Gemeindelasten, erhielt zum Punkte c den Zusatz, daß durch diese Auflage „nur die Consumtion im Orte getroffen werden dürfe."

Beim §. 18 beschloß die Commission, damit die daselbst bezeichneten Personen von den städtischen Auflagen zu ihren Bezügen nur insofern befreit bleiben, als solche auch von Aerarial-Steuern befreit sind. Ueberdieß erhielt der zweite Absatz dieses Paragraphs folgende Formulirung:

„Auch darf die gesetzliche Congrua der Seelsorger und die Dotation der Volksschullehrer durch Gemeinde-Umlagen nicht geschmälert werden."

Sodann wurde beschlossen die in den §§. 26 a und 27 über die Aufnahmsgebühren enthaltenen Bestimmungen, dem §. 18. mit folgender Formulirung folgen zu lassen:

§. „für die über Ansuchen erfolgte Aufnahme in den Gemeindeverband, hat der Aufgenommene eine Gebühr mit der Hälfte der im Orte bestehenden Bürgerrechtstaxe zu entrichten."

„Der Stadtgemeinde bleibt es jedoch unbenommen die Aufnahmgebühr auch unter dem obigen Ausmaß festzusetzen und in einzelnen Fällen auch ganz nachzusehen."

Hiermit schließt das zweite Hauptstück und die Commission überging jetzt zur Berathung über das **dritte Hauptstück**, welches von der Wirksamkeit der Stadtgemeinde handelt.

Sofort wurde §. 19 mit Aenderung der Worte im Absatze a:

„unter anderen gemeinschaftlichen Interessen der Stadtgemeinde" in das Wort: „hauptsächlich" und §. 20 mit der Aenderung des Wortes „unverändert" in „unverringert" einhellig angenommen — dagegen erlitt §. 21 folgende Aenderung:

„Die bei der Verwaltung erzielten Jahresüberschüsse sind insofern sie nicht zu bestimmten Gemeinzwecken benöthigt werden, sobald als thunlich mit gesetzlicher Sicherheit fruchtbringend zu machen."

§. 22. enthaltend die Bestimmungen hinsichtlich der Veräußerung und Verpachtung der Liegenschaften und Gerechtsamen blieb unverändert.

Bezüglich des §. 23, welcher vom Verwaltungsjahre handelt, beschloß die Kommission an dem diesfälligen Beschlusse bei der Landgemeinde-Ordnung festzuhalten, wornach das Verwaltungsjahr mit dem ersten Jänner zu beginnen und mit dem letzten December desselben Solarjahres zu schließen hat.

§. 24. von den Voranschlägen handelnd, erhielt statt des gestrichenen zweiten Absatzes, zum ersten Absatz den Zusatz:

„an den sich möglichst zu halten ist."

§. 25 wurde nach Berichtigung der Worte im zweiten Absatze „vorübergehender" in „außerordentlicher" dann „bleibender" in „kurrenter;" ferner nach Weglassung der Worte im letzten Satze „dieser Art" angenommen.

Mit Rücksicht auf die erwähnten Beschlüsse der Commission zum §. 18 entfiel der Absatz a vom §. 26 desgleichen der ganze §. 27, während der übrige Inhalt des §. 26 nachstehend formulirt worden ist:

Die Arten der Auflagen sind:

a. Persönliche Leistungen für Gemeindezwecke,

b. Zuschläge zu den bestehenden directen Steuern, oder zur Verzehrungssteuer, durch letztere darf jedoch nur der Verbrauch im Orte getroffen werden,

c. andere für den Staat nicht eingeführte Abgaben."

Der jetzt folgende §. 28, welcher von Befreiungen von der Verpflichtung zu persönlichen Leistungen handelt, ist, weil er sich nicht im Einklange mit sonstigen Bestimmungen der Städte-Ordnung befindet — und zu unrichtigen Deutungen Anlaß geben könnte, gestrichen worden.

Beim §. 29. beschloß die Kommission über Antrag des Comité's, damit die Städte Gemeindezuschläge zu den directen Steuern bis 10 pCt. selbstständig einführen dürfen.

Zum §. 30 brachte ein Vertrauensmann folgende Formulirung in Antrag:

„Bei Einführung der im §. 26 d. erwähnten Abgaben ist die Bewilligung der landesfürstlichen Behörden in dem Falle erforderlich, wenn die an derselben von den Bewohnern zu leistende Gesammtsumme eine 10 pCt.Umlage zu den directen Steuern übersteigen würde."

Referent wendete ein, daß zum Schutze der Steuercontribuenten ohne Bewilligung der Staatsbehörde keine neuen Gemeindeauflagen eingeführt werden sollten, zumal solche schon an und für sich neben den Gemeindezuschlägen zu den directen und indirecten Steuern, dann auch ihrer besonderen Natur wegen, drückend werden könnten.

In Anbetracht dessen, daß der Gemeindeausschuß bei Einführung einer neuen Auflage wohl auch diese Verhältnisse der Ortsbevölkerung würdigen werde, behauptete sich der Antrag bei der Abstimmung und es trat nur Eine Stimme der Ansicht des Referenten bei.

§. 31 handelt von der Benützung des Gemeinde-Eigenthums und ist unverändert angenommen worden. Beim §. 32 wurde der bei der Landgemeinde-Ordnung angenommene Grundsatz festgehalten, wornach „Auslagen, welche nicht die ganze Gemeinde, sondern nur einzelne Klassen der Gemeindeglieder betreffen, nicht den Gegenstand einer Gemeindelast bilden und deshalb auch nicht aus der Gemeindekasse bestritten werden können."

§. 33. wurde mit dem Beifügen angenommen, daß die jährlich zu legenden Rechnungen auch mittelst der Zeitung in der Landessprache zu veröffentlichen sind.

§. 34, welcher sich auf die für verschiedene Geschäftsgebahrungen zu erlassenden Instructionen bezieht, wurde dem Inhalte nach angenommen.

Das jetzt folgende **vierte Hauptstück** handelt von den Gemeindevertretungen und den Gemeindeämtern.

Bei der Berathung über den an der Spitze dieses Hauptstückes stehenden §. 35 wurde beschlossen in den Punkten a, b und c im Zwecke der Vereinfachung des Gesetzes nur die Schlagworte:

a. „die Stimmberechtigten,"

b. „die Gemeindevertreter,"

c. „Gemeindebeamte und Diener zu belassen, die beigefügten Erläuterungen aber als selbstverständlich zu streichen.

Aus demselben Grunde sind auch im §. 36 die Worte „zur Vertretung der Gemeinde und zur Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten" weggelassen worden.

Beim §. 37 beschloß die Kommission über Antrag des Comité an dem Grundsatze festzuhalten, daß die Stadtverordneten eigentlich nicht zur Dienstleistung in der Art von Magistratsbeamten, sondern vielmehr zum Beirathe und zur Aushilfe für den Bürgermeister berufen werden sollen und es wurde hiernach dieser Paragraph entsprechend geändert.

Nachdem die Landeshauptstadt Krakau in Gemäßheit des allerhöchsten Patentes vom 24. April 1859 an dem Entwurfe zu einem besonderen Statut arbeitet und um dessen allerhöchste Sanction zu bitten beabsichtigt, die für das Verwaltungsgebiet zu erlassende Städte-Ordnung somit auf dieselbe keine Anwendung finden dürfte, so hat die Kommission im §. 38, welcher die Zahl der Gemeinderäthe nach der Größe der Bevölkerung festsetzt, die zwei letzten Absätze, weil sie sich auf Städte mit einer Einwohnerzahl über 20.000 Seelen beziehen, gestrichen.

§. 39 bestimmt die Zahl der Stadtverordneten und blieb unverändert.

§. 40, welcher vom activen Stimmrechte handelt, wurde durch Hinzufügung der Bestimmung zum Punkte 2, daß der Stimmberechtigte österreichischer Staatsbürger sein müsse ergänzt, dagegen ist der vierte Punkt dieses Paragraphs, nachdem solcher von Verhältnissen handelt, die in diesem Verwaltungsgebiete kaum vorkommen dürften, weggelassen worden.

Bezüglich des §. 41, der den Census für das active Stimmrecht enthält, beschloß die Kommission von der darin enthaltenen Unterscheidung der Städte rücksichtlich der Seelenanzahl, in Anbetracht dessen, daß die gegenwärtige Städte-Ordnung auf die Landeshauptstadt keine Anwendung findet und daß bei den übrigen Städten der Unterschied in der Besteuerung der Einwohner nicht bedeutend ist, Umgang zu nehmen.

Was dagegen die Feststellung des Census nach Qualität und Quantität der Steuern anbelangt, so hat sich die Commission nach einer längeren Debatte durch Stimmenmehrheit zu dem Beschlusse veranlaßt gesehen, diesfalls bei der Grund- und Gebäudesteuer keine Beschränkung eintreten zu lassen, bei der Erwerbsteuer aber die zweite Steuerklasse und bei der Einkommensteuer den Steuerbetrag von 10 fl. als das Minimum anzunehmen, welches zur Ausübung des activen Stimmrechtes gefordert werden soll.

Der letzte Absatz dieses Paragraphs wurde unverändert angenommen.

§. 42, welcher Personen bezeichnet, die vom activen Stimmrechte ausgenommen sind, blieb mit Weglassung der im Schlußsatze vorkommenden Worte:

„so lange diese Verhältnisse dauern" unverändert.

Vom §. 43, welcher festsetzt, wer vom activen Stimmrechte ausgeschlossen ist, wurden die Absätze a und b unverändert und der Absatz c mit dem Zusatze angenommen, daß das Vergleichs-Verfahren dem Concurse gleichgehalten werde.

Ferner wurden die Worte „nicht für schuldlos" in „schuldig" berichtigt und die folgenden Absätze d und e gänzlich weggelassen.

§. 44 handelt von Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte.

Dieser erlitt in den ersten zwei Punkten nachstehende Aenderungen:

a. „Minderjährige und Kuranden durch ihre gesetzlichen Vertreter,"

b. „Frauenspersonen durch Bevollmächtigte."

Auch wurden im Punkte e die Worte: „im öffentlichen Staats- oder Gemeinde-Interesse" gestrichen.

Endlich kam in dieser Sitzung noch der §. 45, der von den Eigenschaften der Bevollmächtigten der Stimmberechtigten handelt, zur Berathung und ist unverändert angenommen worden.

△ **Wien**, 19. Februar. Mußte man sich schon in der französischen Circulardepesche, welche die Encyclica bespricht, über die Berufung auf Oesterreich verwundern, so erreichte das Staunen den höchsten Grad, als man aus der Depesche des französischen Ministers des Aeußern an den Botschafter Herzog v. Grammont in Rom ersah, daß Oesterreich als Ursache der Revolution in der Romagna hingestellt wird, weil gleich bei Anfang der Feindseligkeiten die Neutralität des Kirchenstaates proclamirt worden wäre, die Oesterreicher also ebenso in voller Sicherheit über die Aufrechthaltung der Ordnung in den Legationen hätten wachen können, wie die Franzosen in Rom. Aber Sardinien hatte die Neutralität des Kirchenstaates zu achten nur in sehr bedingter Weise versprochen, und die Folge des Belassens der Truppen in der Bologna wäre gewesen, daß sie abgeschnitten wurden, während Rom ganz außerhalb des Bereiches der kämpfenden Heere lag, und die dort stehenden französischen Truppen in allen Fällen den gesicherten Rückzug nach Civitavecchia hatten und somit, da die Franzosen Herren des Meeres waren, niemals abgeschnitten werden konnten. Die Lage der österreichischen Truppen in Ancona und Bologna war also durchaus nicht die gleiche, wie jene der französischen Truppen in Rom, sie waren nicht gesichert, und da die erste Pflicht eines Kriegsherrn die Sorge für die Sicherheit seiner Truppen ist, mußten sie aus den Legationen abberufen werden, da es kein anderes

---

lieber." „Nein", lautete die Antwort: „der Radschah verlangt Sie, und da Sie bei ihm den Besuch abstatten, so haben Sie keine andere Wahl als zu gehorchen. Wollen Sie so gut sein und hinüber gehen?"

„Hinüber! — Ueber einen Abgrund von ungewisser und veränderlicher Breite und mindestens 15 Fuß Tiefe! Es giebt kein so bewegliches Thier wie einen Elephanten. Fliegen belästigen ihn, Mahauts peinigen ihn; e pur si muove — er steht nie ruhig. Dort saß Se. Hoheit, der Radschah, und hier stand in aller Ergebenheit der Correspondent, unentschlossen, ob er trotz seiner Lahmheit den tollen Sprung wagen sollte. denn die Ausrundung der beiden Elephanten hielt die Haudahs so weit auseinander, wie die Rüsten zweier Linienschiffe ihre Finkenetten von einander trennen. Ich konnte mich dem Radschah, der lächelnd mit ausgestreckter Hand die Fingerspitzen mindestens 6 Fuß von mir entfernt dasaß, nicht entschuldigend verständlich machen; und so stand ich mit lächerlich verlegenem Gesicht, ungewiß, was ich thun sollte, bis ich mit einem verzweifelten Entschlusse hinübersprang und zu des Radschah Füßen niedersank. Der treffliche Mann! Fürsten haben lange und gefühllose Arme; aber ich glaube daß ihre Zehen ebenso empfindlich sind, wie die der meisten Sterblichen. Der Radschah von Puttiala zuckte nicht, und doch bin ich fest überzeugt, daß ich auf seine Füße sprang, und ich weiß ganz gewiß, daß diese Füße ganz nackt waren, nur daß einige Ringe von edlem Metall die Lieblingszehen Sr. fürstlichen Hoheit schmückten. Ich nahm an seiner rechten Seite Platz. Der Elephant Mr. Melville's ging an der linken Seite Sr. Hoheit; und da Mr. Melville mir zum Dolmetsch dienen mußte, so war die Unterhaltung zwischen dem Radschah und mir etwas schwierig und umständlich."

Sie begann mit den gewöhnlichen Complimenten. Der Radschah sprach seine Freude aus Mr. Russell zu sehen. (Wörtlich übersetzt sagte er: „wollte eure Gütigkeit es dem großen Lord wissen lassen, daß meine Augen heller strahlen, weil ich ihn sehe, und daß die Gesundheit seines Dieners sich wesentlich gebessert hat, seitdem er das Vergnügen hat ihn gesund in Puttiala zu sehen.") Die Antwort, aus der vornehmen Hofsprache in kurzes Deutsch übersetzt, lautete: „bitte, sagen Sie dem Radschah, daß ich mich ihm sehr verpflichtet fühle." „Der Radschah wünscht zu wissen, wie Sie sich befinden? Wie Ihnen Puttiala gefällt? Und ob Sie von der Reise müde sind?" „Ich befinde mich sehr wohl, ich danke — es gefällt mir sehr; müde nicht im Mindesten." Den Fluß der Complimente unterbrach ein bei Seite des Commissars: „wenn Sie den Complimenten nicht ein Ende machen, so geht es noch eine Stunde so fort. Soll ich dem Radschah sagen, daß wir bereit sind unsern Weg fortzusetzen?" „Gewiß! es ist schrecklich heiß und ich möchte sobald als möglich im Schatten sitzen." Durch viele sinnreiche Wendungen der Hofsprache ward nun dem Radschah zu erkennen gegeben, daß, wenn wir überhaupt einen Wunsch auf Erden hätten, es der wäre, Zeuge seines Einzuges in Puttiala zu sein; aber er geruhte doch nicht eher den Wunsch zu erfüllen, bis er sich ganz besonders nach dem Befinden der Königin von England, Mr. Russell, seiner Verwandten und Freunde, dem Ziele und der Ausdehnung seiner Reise und der Länge seines Aufenthaltes in Indien erkundigt hatte. Endlich wurden die Elephanten, die ungeduldig über die lange Unterredung, wie ein Schiff bei hohem Seegang in beunruhigender Weise herüber und hinüber rollten, mit dem Kopfe stadtwärts gekehrt, und bald erblickte man die Tempeldächer und Spitzen von Puttiala in der Ferne. Das zahlreiche Gefolge bestand aus Hofbeamten und Dienerschaft, theils zu Fuß, theils zu Pferde. Man sah Männer mit silbernen und mit goldenen Stäben, mit Bannern und silbernen Spießen, Musikanten mit silbernen Serpents und Pauken und Trompeten von demselben kostbaren Metall. Eine eigenthümliche Zugabe waren die Spießmacher in buntgestreiften Kleidern von Roth und Gelb mit Masken vor dem Gesicht und Bären- und anderen Raubthierfellen auf dem Rücken, die nach den wilden Tönen der Musikbanden vor dem Elephanten des Radschah sprangen und tanzten. Graubärtige, schwarzbärtige, weißbärtige, finsterblickende Sikh-Häuptlinge, auf schönen Pferden, bekleidet in der edlen und reichen Einfachheit von Schnitt und Farbe, welche diesem Volke eigenthümlich zu sein scheint, bildete die unmittelbare Umgebung des Fürsten, und unter sie mischten sich Höflinge mit funkelnden Armbändern, Ohrringen und Halsbändern auf feurigen Rossen. Dann folgten wildblickende Sowars auf magern, aber feurigen Pferden; dann seltsam gekleidete Fußgänger mit Luntenflinte, Tulwar (ein kurzer schwerer Säbel), oder mit Bogen und Pfeilen. Die Spitze des Zuges bildete eine Abtheilung von 18 oder 20 Kameelen mit reichen Decken von den Farben des Radschah, roth und weiß, und Zomboreks oder Drehbassen auf dem Rücken, so wie ein oder zwei Artilleristen. Wie sich der Zug in Bewegung setzte, schmetterten die Trompeten, die Trommeln rasselten, die maskirten Tänzer machten Luftsprünge und überschlugen sich, die Pferde wieherten, und unmittelbar vor den Elephanten verkündeten die Männer mit goldenen und silbernen Schildern und Stäben und die Herolde in ihren bunten Röcken mit lauter Stimme im Chor den Namen, die Ehren und Titel des Radschah, und riefen des Himmels Segen auf seinen Gast herab.

Das Gesicht des Radschah, nicht brauner als bei einem Andalusier, war entschieden hübsch zu nennen, es bildete ein großes Oval mit einer schönen Adlernase, einem gut geschnittenen Munde, jedoch mit etwas dicken Lippen; einem vollen Kinn und großen glänzenden, mandelförmigen, schwarzen Augen voll einer sinnlichen Gluth, die in ihren innersten Tiefen

Mittel gab, ihre Sicherheit zu bewerkstelligen. Der Kaiser der Franzosen würde unter gleichen Verhältnissen ganz eben so nach der Kriegsraison haben handeln müssen, und es ist daher sehr verwundersam, wenn jetzt es Oesterreich gleichsam zum Vergehen angerechnet wird, daß es seine Truppen in den Legationen einer Gefahr entzog, der sie, abgeschnitten von aller und jeder Unterstützung, zu begegnen nicht stark genug gewesen wären.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 20. Februar. Eine Reihe von Kirchengemeinden der Preßburger evangelischen Superintendenz A. C. und die derselben Superintendenz angehörigen Seniorate Groß-Honth und Neutra haben aus Anlaß des am 1. September v. J. erlassenen, die Kirchen-, Schul- und Unterrichts-Angelegenheiten und die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen beider Bekenntnisse in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien, in der Serbischen Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und in der Militärgrenze betreffenden Allerhöchsten Patentes Loyalitäts- und Dankadressen vorgelegt, in denen das Bewußtsein der unverbrüchlichen Unterthanentreue und die Gefühle der innigen Dankbarkeit für die durch das erwähnte kaiserliche Patent gewährten Wohlthaten einen rührenden Ausdruck gefunden haben. Als einen Beleg dafür, wie tief das Bedürfniß einer, durch jenes Patent angebahnten Ordnung unter den Betheiligten selbst empfunden wird, und wie rasch unter ihnen die Ueberzeugung Eingang gefunden hat, daß diese längst ersehnte, mit der gesetzlichen Autonomie der Evangelischen beider Bekenntnisse vollkommen vereinbare Ordnung am zweckmäßigsten auf dem durch das kaiserliche Patent vorgezeichneten Wege hergestellt werden kann, wollen wir nur den Schlußabsatz aus der vom Neutraer Seniorate am 7. Dezember v. J. zu Myjava votirten ausführlichen Dankadresse wörtlich herausheben. Dieser Schlußabsatz lautet: „Geruhen demnach Eu. k. k. Apostolische Majestät diese unterthänigste Dank- und Ergebenheits-Adresse als Bürgschaft unserer unwandelbaren Treue und Anhänglichkeit an den Thron und die glorreiche kaiserliche Dynastie huldreichst entgegenzunehmen. Wir verpflichten uns heilig, die Dankbarkeit gegen den kaiserlichen Restaurator unserer Ordnungen auch dadurch bethätigen zu wollen, daß wir nie erlauben werden, daß sich der alte Feind unseres Fortschrittes in unsere Herde einschleiche, daß unsere Kirche die Unordnung zerfleische. Es sind bereits die ersten Schritte geschehen, daß die hohe Verordnung vom 2. September auch in jenen Gemeinden, wo dies noch nicht stattgefunden, durchgeführt werde, wie das Senioral-Protokoll unseres heutigen Conventes es beweiset. Der allmächtige Herrscher der Heerscharen aber, welcher durch seinen Gesalbten „verliehen hat Frieden zu unserer Zeit in Israel,“ lasse gnadenreich über Eu. Majestät jene prophetische Verheißung in Erfüllung gehen, als da geschrieben stehet Deut. X. 21: „daß du und deine Kinder lange lebest auf dem Lande, das der Herr deinen Vätern geschworen hat ihnen zu geben,“ damit sich Eu. k. k. Apostolische Majestät an den Früchten, welche auf dem gesegneten Baume unserer, von Eu. k. k. Apostolischen Majestät in ihren althergebrachten Rechten beschützten und mit neuen Vorzügen so reich ausgestatteten Kirche reifen werden, lange — lange erfreuen können!“ Es ist bekannt, daß zahlreiche Kirchengemeinden, von den gleichen Gesinnungen und Gefühlen beseelt, ähnliche Danksagungen wie die oben erwähnten vorbereiten, obgleich die Gegner der durch die Erläße vom September v. J. angebahnten Ordnung keine Anstrengung scheuen, um solche Kundgebungen einer loyalen und dankbaren Gesinnung zu vereiteln. Se. k. k. Apostolische Majestät haben die Ihnen bisher vorgelegten Dankadressen der evangelischen Seniorate und Kirchengemeinden mit Wohlgefallen entgegenzunehmen und mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Februar d. J. Ihren Minister für Kultus und Unterricht zu ermächtigen geruht, den Senioraten und Gemeinden von welchem diese Adressen herrühren, die Zusicherung Allerhöchstihrer ferneren Gnade und Gewogenheit zu ertheilen.

In Folge Allerhöchsten Befehles wurden nachstehende Bestimmungen über „Belohnungen für Auszeichnungen vor dem Feinde“ zur allgemeinen Kenntniß und Darnachtung bekannt gegeben: „Vorzügliche Dienstleistungen und ausgezeichnete Thaten vor dem Feinde werden von dem Monarchen durch Belobung oder Verleihung von Medaillen und Orden belohnt. Zu solch' ehrenhafter Anerkennung des Verdienstes eignen sich eben so wohl Beweise von besonderem Talente, persönlichem Muthe und außerordentlicher Kraftanstrengung bei feindlichen Gelegenheiten, als auch zweckmäßige Anordnungen, die zum Gelingen einer Unternehmung, zur Erhaltung, Eroberung oder Wiedereroberung von Fahnen, Geschützen und anderem Kriegsmateriale, oder zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Vorgesetzten, Kameraden oder Untergebenen beigetragen haben. Daraus folgt jedoch keineswegs, daß diese Belohnungen als wirkliche Gebühr für die vor dem Feinde geleisteten außerordentlichen Dienste gelten sollen, vielmehr sind sie unter allen Verhältnissen nur ein Ausfluß der Gnade des Monarchen, und es widerspricht ganz und gar dem Charakter und dem Selbstgefühle einer pflichtgetreuen Soldatennatur, sich mit ihren Verdiensten vorzudrängen und um Anerkennung ihres Werthes bittlich zu werden. Jeder Untergebene muß daher die Beurtheilung der Verdienstlichkeit seiner Leistungen, so wie den Antrag zur Belohnung derselben lediglich den Vorgesetzten überlassen, und es ist demnach, mit einziger Ausnahme der statutengemäßen Bewerbung um den Maria Theresien-Orden, Niemand berechtigt, persönlich eine Auszeichnung zu erbitten. Dagegen sind die Vorgesetzten strenge verpflichtet, hervorragende Leistungen und Thaten ihrer Untergebenen nach den folgenden Bestimmungen den höheren Commandanten zur Kenntniß zu bringen; während ihnen jedoch keineswegs das Recht zusteht, den Untergebenen irgend eine Belohnung in Aussicht zu stellen oder sie die Beantragung wissen zu lassen. Damit aber keinerlei Begünstigung stattfinden und die zur Geltung gebrachte Waffenthat nicht in Zweifel gezogen werden könne, muß selbe in der Regel, sowohl vo den Vorgesetzten, als auch von Kameraden und Untergebenen bestätigt sein. Die Ausstellung von Tapferkeitszeugnissen aber ist nicht etwa für passive Tapferkeit und bloßes Wohlverhalten vor dem Feinde, sondern nur für wirklich hervorragende Thaten gestattet, und muß von den betreffenden Augenzeugen unaufgefordert erfolgen. Wer ein solches Zeugniß leichtsinniger Weise, oder aus unlauteren Beweggründen gibt, oder eine That bestätigt, deren Augenzeuge er nicht war, macht sich jedenfalls einer Unehrenhaftigkeit, ja nach Umständen des Betruges schuldig. Der Antrag zu einer Auszeichnung hat in nachfolgender Weise zu geschehen: a) Nach jedem Gefechte haben die selbstständigen Truppencommandanten mit Beiziehung ihrer Stabsoffiziere und der allenfalls entsendet gewesenen Abtheilungscommandanten über die wirklich ausgezeichneten Leistungen ihrer Untergebenen eine kurze Relation zu verfassen und dem Brigadier zu überreichen. Besondere Thaten von detachirt gewesenen oder solchen Individuen, die dem Auge des selbstständigen Truppencommandanten entrückt waren, müssen vorerst immer genau erhoben werden. b) Der Brigadier hat diese Angabe zu bestätigen, oder auf ihr richtiges Maß zurückzuführen, über sämmtliche Stabsoffiziere und zugetheilte Batteriecommandanten zu relationiren, und den ganzen Act dem Divisionär zu unterlegen, welcher denselben nach gehöriger Begutachtung an das Armeecorps-Commando gelangen läßt. Die Armeecorps-Commandanten werden diese Relationen mit Beziehung ihrer Corpsadjutanten, ihres Chefs vom General-Quartiermeisterstabe und des Feldartillerie-Commandanten auf das Gewissenhafteste überprüfen, Belohnungsanträge stellen und dieselben an das Armeecommando weiter befördern. Erst die Armeecorpscommandanten haben also die Ermächtigung, auf Grund eigener Wahrnehmungen oder eingelangter Relationen positive Belohnungsanträge zu stellen, welche endlich vom Armeecommando begutachtet und dem Allerhöchsten Kriegsherrn zur Entscheidung unterlegt werden. Nur durch solch geregelten und fest bestimmten Vorgang bei Beantragung von Auszeichnungen ist es möglich, dem wahren Verdienste wenigstens im Großen und Ganzen, gerechte Geltung zu verschaffen.

Die „Agr. Ztg.“ zeigt an, daß Se. Majestät der Kaiser in Würdigung der vom Banus dargestellten drückenden Nothstandverhältnisse in Croatien und Slavonien mit Entschließung vom 10. d. M. behufs der zweckentsprechenden Unterstützung der Nothleidenden einen Vorschuß von dreißigtausend Gulden Oesterreichische Währung aus dem Staatsschatze und die Rückzahlung der empfangenen Beträge in sechs Jahresraten allergnädigst zu bewilligen geruht hat.

Deutschland.

Das preußische Ministerium gedenkt die Ehegesetzvorlage, obgleich das Herrenhaus den wichtigsten Abschnitt derselben abgelehnt hat, nicht zurückzuziehen, sondern sie die weiteren parlamentarischen Stadien durchlaufen zu lassen. Die Vorlage würde sonach jetzt im Abgeordnetenhaus zur Berathung kommen, und wenn dieses, wie voraussichtlich, die vom Herrenhause verworfenen Paragraphe dem Gesetze wieder einfügt, so wird dasselbe noch einmal zum Herrenhause zurückgehen und letzteres noch einmal veranlaßt werden, entweder seinen jetzigen Beschluß zu wiederholen oder etwa die Hand zur Ausgleichung zu bieten.

Herr v. Bismark-Schönhausen ist so weit genesen, daß seine Ankunft in Berlin in den nächsten Tagen erwartet wird. Er wird bis zum Schlusse des Landtags als Mitglied des Herrenhauses in Berlin bleiben und dann auf seinen Gesandtschaftsposten nach St. Petersburg zurückkehren.

Frankreich.

Paris, 17. Febr. Der Constitutionnel hat die Polemik mit dem Bischof von Orleans wieder aufgenommen, indem er einen Brief des Barons Molioquier veröffentlicht, der in sehr lebhafter Weise seinen verstorbenen Großonkel, den Bischof Raillon, vertheidigt. Msgr. Dupanloup hatte diesen ohne allen Anlaß in seinen Angriff auf den Bischof Rousseau hineingezogen. Die Aufnahme in den Constitutionnel erregt Aufsehen, weil man glaubte, daß die Regierung die Polemik in geistlichen Dingen ganz unterdrücken wolle. Die Klage der Siècle wird am 1. März vor der sechsten Kammer des hiesigen Zucht-Polizeigerichts vorkommen. Die Vorladung an Msgr. Dupanloup ist heute nach Orleans geschickt worden. Aus Marseille wird eine Petition an den Senat gegen die Lostrennung der Romagna von dem Kirchenstaate einlaufen. — Man erfährt heute, nicht Graf Arese, sondern Herr von Nigra werde sich in Aufträgen seiner Regierung von hier nach London begeben. Graf Arese war gestern zum Frühstück in den Tuilerien geladen, nach den Frühstück hatte er eine lange Konferenz mit dem Kaiser Napoleon. — Es fällt auf daß im Artilleriemuseum geheimnißvoll wie vor einem Jahre gearbeitet wird. Das Museum versendet sorgfältig verpackte Kisten, deren Inhalt selbst für höhere Militärs ein Geheimniß bleibt. Man vermuthet sie enthalten die neu erfundenen Kanonen welche auf zwölf Kilometer schießen.

In Toulon hielt am 10. d. Vice-Admiral Romain-Desfossés auf dem Marsfelde eine Revue über die Landungs-Compagnien des Geschwaders ab. Die Ausrüstung und Bewaffnung dieser improvisirten Soldaten zeigen, welchen Nutzen man bei einem Handstreiche oder einer Ueberrumpelung von diesen Leuten ziehen könnte. Da nur ein Theil des Geschwaders in Toulon ist, so bestand die Truppe nur aus etwa 1000 Mann mit 10 Geschützen. Besonderes Aufsehen erregten die Detachements der „Enterer“. Diese Leute, die beim Angriffe stets voran sein müssen, sind mit Revolvern zu sechs Schüssen, mit einem Sacke Granaten und einer Axt bewaffnet. Sie tragen außerdem über der Schulter eine zusammenlegbare Leiter von zwei Metres Länge und um den Körper ein langes Seil, an dessen Ende ein vierzackiger Anker angebracht ist. Diese Anker sind dazu bestimmt, um auf ein gegebenes Zeichen auf Wälle und Mauern geworfen zu werden, wo sie sich an dem geringsten Gegenstande festhaken, und in weniger als einer Minute sind 50 Mann auf den höchsten Mauern, bevor der Feind Zeit hatte, Lärm zu schlagen.

Großbritannien.

London, 15. Februar. Was bis jetzt über das Meeting der conservativen Partei bekannt geworden ist, bestätigt in vollstem Maße die gestern ausgesprochene und motivirte Ansicht, daß die Opposition vor einem Versuche, den Handels-Vertrag rückgängig zu machen oder das Cabinet in der Budget-Frage zu stürzen, zurückscheut. Lord Derby setzte seinen Parteigenossen aus einander, daß die besitzenden Classen, der kleinere Landadel zumal, noch weiter bearbeitet werden müßten, bevor sie sich mit den Conservativen auf's Innigste gegen weitere volksthümliche Reformen verbinden würden. So lange dies nicht erreicht, sei keine Aussicht auf eine starke conservative Regierung vorhanden. Besser daher, diese bescheide sich einstweilen. Die erhöhte Einkommensteuer werde ihr unter den genannten Classen viele Anhänger verschaffen. Es komme nur darauf an, die Einseitigkeiten und Ungerechtigkeiten des Budgets mit Energie anzugreifen, um dem Lande zu zeigen, welch frevelhaftes Spiel mit seinen besten Interessen getrieben werde. Auf diese Weise werde die Partei neue Anhänger gewinnen, wie es schon bei den letzten allgemeinen Wahlen so vortrefflich gelungen sei. Vor Allem müsse eine entschiedene Majorität gewonnen werden, damit die Partei, wenn sie wieder an's Ruder komme, nach ihren eigenen Principien regieren könne, d. h. nicht gezwungen sei, Compromisse bald mit Manchesterleuten, bald mit Irländern oder gar mit Reformschreiern des ganzen Landes einzugehen. Wie Derby sollen sich auch die meisten anderen Führer (Disraeli nicht darunter) ausgesprochen haben. Und so wird es allem Anscheine nach bei Plänkeleien aller Art bleiben, die am Ende das umfassende Princip des Budgets unangetastet lassen werden. Die kleinen Leute hätten freilich lieber einen Coup gewagt; denn ein paar gute Stellen fallen immer ab, wenn die Partei auch nur für wenige Monate ans Ruder kommt. Doch sind dies Rücksichten, denen Lord Derby dieses Mal unmöglich Rechnung tragen kann und die Unzufriedenen sind es, wie immer in solchen Fällen, die über die Resultate der gestrigen Berathungen am wenigsten verschwiegen sind. Aus der von Disraeli auf Montag angekündigten Motion läßt sich übrigens schon erkennen, wie der Kampf geführt werden soll. Er beantragt eine Resolution, die darauf hinausläuft, daß es ein Unrecht sei, ungerechte Steuern zu verlangen. Das ist ein moralischer Satz von solcher Allgemeinheit, daß Jeder dafür stimmen und hintendrein das Niesen seines Nachbars besteuern kann. Es ist darin nur so nebenbei angedeutet, daß Herr Disraeli die höhere Einkommensteuer eine ungerechte nennt; aber das wird nicht hindern, daß diese Motion mit einem Dutzend Neben- und Gegenanträge unendlichen Stoff zu Debatten abgeben wird, und das ist ihr Hauptzweck.

Italien

Aus Turin, 14. Februar, wird geschrieben: Baron Talleyrand hat dem Grafen Cavour eine Denkschrift von Herrn Thouvenel über die dem h. Stuhle gegenüber zu beobachtenden Rücksichten überreicht, und wie man sagt, haben die darin ausgesprochenen Ansichten die Bestimmung des Minister-Präsidenten erhalten. Cavour hat sich gestern in seinen Salons in sehr vortheilhafter Weise über den neuen französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten geäußert. Nach der lombardischen Grenze sind ebenfalls auf Ersuchen der französischen Regierung Befehle ergangen, um aufreizende Demonstrationen zu verhindern. Zwischen Ricasoli und Cavour ist es zu einem Verständnisse gekommen; ersterer soll endlich auf die Einberufung der alten Kammern Verzicht leisten und versprochen haben, er wolle zur Zeit der Veröffentlichung des königlichen Manifestes sich in Mailand einfinden.

Der neue Kriegs-Minister, General Fanti, entwickelt eine ungemeine Thätigkeit; es wird gerüstet, gearbeitet, gegossen, exercirt und gedrillt, als müsse noch vor Ostern die Welt aus den Angeln gehoben werden. Aller theoretische Unterricht in den Casernen hat aufgehört; denn es gilt nach dem Worte des Kriegs-Ministers, in möglichster Schnelle praktische Soldaten zu haben; die theoretischen Kenntnisse könne man nach beendigtem Kriege erlernen. Deßwegen sind Scheibenschießen, Feuerexercitien, Kampfmanöver, Märsche, militärische Promenaden usw. an der Tagesordnung.

Aus Rom, 11. Februar, schreibt man der „Köln. Ztg.“: Heute begann der Carneval. General Goyon erließ gestern einen Tagesbefehl an die Truppen, in welchem sie zur Wachsamkeit und strengsten Pflichterfüllung in dieser Zeit der größeren Freiheit des Volkslebens aufgefordert werden. Für Roms Einwohner erschien gleichzeitig ein Placat, in welchem er jedwede politische Kundgebung, die versucht werden sollte, mit Gewalt zu unterdrücken droht. Die Liberalen antworteten aber mit dieser Anzeige an das Volk: „Von 10 Uhr bis Mittag große Promenade auf dem Corso, die Schlag zwölf Uhr aufhört.“ Als daher die große Glocke des Capitols eine Stunde nach Mittag das Zeichen zum Beginn des Festes gab, so war alle Welt vom Corso verschwunden. Erst später zeigten sich einige Engländer, Americaner und Russen, überhaupt nur Fremde, keine Einheimischen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 21. Februar.

* Am 27. d. beginnt die zehntägige Ausstellung und der Verkauf von Kirchenapparaten, welche besonders zur Ausstattung ärmlich dotirter Kirchen bestimmt sind, täglich von 10 bis 2 Uhr Vormittags in dem Miliewski'schen Hause, Ringplatz Nr. 23, 1 Stock, Eingang vom Hofe. Entrée 20 Nkr.

Krakauer Cours am 18. Februar. Silber-Rubel, Agio 110 verlangt, 108 gezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 350 verlangt, 344 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 75¾ verlangt, 74¾ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 133 verlangt, 131 bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.80 verl., 10.65 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.50 verlangt, 10.35 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.16 verl., 6.6 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.20 verl., 6.12 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100 verl., 99½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 87½ verlangt, 86½ bez. — Grundentlastungs-Obligationen fl. österr. Währ. 72½ verl., 71½ bez. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währ. 78 verl, 76½ bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. 101 verl., 100 bez.

Die gestrige Abendpost und die heutige Mittagspost sind uns nicht zugekommen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

---

nur zu schlummern schien. Das Haar fing schon an grau zu werden; Hände und Füße waren ungewöhnlich klein und zart, und die ganze Gestalt erhielt etwas Weibisches durch einen hoch unter der Hüfte straff angelegten Gürtel, der der Brust fast das Ansehen eines Busens gab. Der Ausdruck des Auges und des Gesichtes war aber keineswegs weibisch, es prägte sich darin vielmehr Muth, List und Ueberlegung aus, nicht ungemischt mit Gutmüthigkeit. Der Anzug ist kaum zu beschreiben, denn er strahlte so von Edelsteinen, daß es lästig fiel, ihn anzublicken. Den rechten Arm bedeckte vom Ellbogen bis zum Handgelenk in zahlreichen Spiralen ein Armband von großen Smaragden, Perlen und Diamanten, angeblich 3 Lak Rupien (300,000 Gulden) werth. Das war aber nur bloßer Theaterschmuck in Vergleich mit den Steinen, die seinen Hals und seine Brust schmückten, eine Art Brustharnisch, gebildet aus Smaragden, so groß wie Taubeneier, gleich Perlen durchbohrt und in einer Weise geschnitten, daß sie in europäischen Augen allen Werth verloren, und Brillanten von ebenfalls ansehnlicher Größe. Der Schwertgriff war aus Diamanten und Rubinen zusammengesetzt; an der Vorderseite des Turbans glänzte ein ganzes Nest von Diamanten und Smaragden; die Finger schmückten schwere silberne Ringe mit Brillanten, Rubinen und Smaragden, und das Seidenzeug des Gürtels war vor denselben Steinen kaum sichtbar — in der Hand aber hielt der Radschah ein Paar graue Handschuhe von gemeiner Schafwolle! Ein Diener hinter der Daudah vertrieb die Fliegen mit einem Jokschweif an einem reichbesetzten Griff; zwei andere hielten große Schirme von Seide mit goldenen Fransen über die Köpfe der Gäste, aber trotz derselben brannte ihnen die Sonne in das Genick. Es war keine Kleinigkeit bei dem langsamen Fortgange des Zuges in dem Getöse, dem Staube und der erstickenden Hitze die Unterhaltung im Gange zu erhalten, denn sobald die ersten Complimente vorbei waren, gehörte eine gewisse Anstrengung dazu, da der Radschah in der Wahl seiner Gegenstände und in seinen Fragen viel Urtheil und Takt zeigte.

(Schluß folgt.)

Zur Tagesgeschichte.

** Castelli, den mehre Wiener Journale als lebensgefährlich erkrankt bezeichnen, ist nach dem „Wanderer“ bereits auf dem Wege der Besserung und hat sich selbst ein Gratulationsgedicht zu seinem 80sten Geburtstage (6. März) geschrieben.

** Von Hrn. Ludwig Haase sind Briefe aus Alexandrien vom 9. Februar in Prag angekommen. Gerade an diesem Tage herrschte ein heftiger Orcan, über welchen er schreibt: Ich habe etwas Aehnliches noch nicht gesehen. Die Wogen kamen haushoch gegen das Land und schlugen über die mehr als 30 Fuß hohe Eisenbahnbrücke hinüber. Der Schaden, den viele Schiffe erlitten, ist sehr bedeutend; unter andern sind auch sämmtliche Badeanstalten für Seebäder zertrümmert, eine derselben allein hat über 40.000 Fr. gekostet. In der vorigen Nacht rißen an einem Lloydschiff die Ankerketten, es trieb an einen französischen Dampfer an, dessen Ketten durch den Stoß ebenfalls rißen und beide große Schiffe geriethen auf einen Schooner, der durch sie beinahe zertrümmert wurde.

** Die „Oest. Ztg.“ erzählt folgenden Fall besonderen Vorgefühls: In eine hochgestellte ungarische Familie in S.-Kall wurde eine verwaiste jugendliche Verwandte, Emilie v. K., aufgenommen, und zeigte schon als kleines Kind eine unerklärliche Angst vor einem großen über der Thür eines Saales aufgehängten Oelgemälde. Da diese so weit ging, daß das Kind Zuckungen und Ohnmachten bekam, so wurde ihren Bitten nachgegeben, den Saal niemals betreten zu dürfen; um ihn zu vermeiden, machte das Mädchen, wenn es den anderen Flügel des Hauses erreichen wollte, 12 Jahre lang den Umweg über den Hof oder die Gartenterrasse. Das Kind war zur Jungfrau herangeblüht und hatte sich verlobt. Am Tage vor ihrer Vermälung wollten die anwesenden Herren und Damen ein Gesellschaftsspiel unternehmen und zogen Emilie, da dieselbe sich weigerte, den Saal zu betreten, scherzend über die Schwelle, worauf die Thür, über welcher das verhängnißvolle Bild hing, hinter ihr geschlossen wurde. Vergebens beschwor die einer Ohnmacht Nahe die Umstehenden, man möge sie entlassen. Da stürzte plötzlich das Bild von der Wand herab und traf mit seinem schweren Rahmen und dem eisernen vergoldeten Familienwappen den Kopf der lieblichen Braut so unglücklich, daß sie augenblicklich todt war.

** Als Gegenstück der „Junggesellensteuer“ zu Lyon hat sich in Northumberland ein Verein unter den ledigen Männern gebildet, dessen ganzes Streben dahin geht, brauchbare Frauen zu erzielen. Jedes Mitglied übernimmt die feierliche Verpflichtung, kein Mädchen zu heirathen, das nicht durch glaubwürdige Zeugen beweisen kann, daß es ein Hemd zuschneiden und nähen, einen Pudding machen und Strümpfe stopfen kann.

Amtsblatt.

N. 2977. **Concurskundmachung.** (1368. 1-3)

Zu besetzen sind:

Eine prov. Kassiersstelle bei der Landeshauptkasse in Krakau in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 840 fl., eventuell eine prov. Kassa-Adjunctenstelle in der X. Diätenklasse mit jährlichen 840 fl. oder eine prov. Officialsstelle mit jährlichen 735 fl., 630 fl. oder 525 fl., sämmtliche Stellen mit der Verbindlichkeit zum Cautionserlage, oder eine prov. Assistenten-Stelle mit jährlichen 420 fl., 367 fl. 50 kr. oder 315 fl.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirte Gesuche unter Nachweisung der bisher geleisteten Dienste und erworbenen Geschäftskenntnisse, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, dann der abgelegten Prüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft und den Kassa-Vorschriften, wie auch der Kenntniß der Landessprache binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Landeshauptkasse in Krakau einzubringen.

Krakau, am 12. Februar 1860.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf 0° Reaum red. in Parall. Linie	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
02	2	321''' 71	+ 3 7	69	West mittel	heiter mit Wolken		− 1 0	− 4 1
	10	22 12	− 1 0	97	„ schwach	trüb			
21	6	22 40	− 1 3	97	„ „		Schnee		

K. k. polnisches Theater in Krakau.

Unter der Direction von J. Pfeiffer und Blum.

Dinstag, den 21. Februar 1860.

Zweites Vocal-Concert

des Frl. Helene Zawisza aus Warschau.

Dazu:

Der listige Capitän.

Lustspiel in 1 Act von Rosier.

Die romantische Alte.

Lustspiel in 2 Acten von Bogusławski.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh.
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 43 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Nb 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

Wiener-Börse-Bericht

vom 18. Februar.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.—	65 25
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	77 40	77.60
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	69 25	69 50
dtto. „ $4\frac{1}{2}$% für 100 fl.	60.50	61 —
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	390.—	400 —
„ 1839 für 100 fl.	124.50	125.—
„ 1854 für 100 fl.	108.—	108.25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.25	16.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	89—	90.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	70 75	71.25
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71—	71 25
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.—	69.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69—	69.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	87 —	94 —
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	— —	— —

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	860	861 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	193 40	193.60
der nieder-österr. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	581 —	583.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1972 —	1974 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	262 50	263.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	173.50	174 —
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	133.75	134.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105 —	105 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	153 —	155 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung	160.—	100.50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	— —	— —
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	440 —	442.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	207 —	212.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	350.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.50	103 —
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	98 75	99 25
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.—	93.25
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	— —
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 50	88.75

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	102 —	102.25
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103 —	103 50
Esterházy zu 40 fl. CM. „	84.—	85.—
Salm zu 40 „	38 50	39.—
Palffy zu 40 „	39.—	39.50
Clary zu 40 „	36.75	37.25
St. Genois zu 40 „	36 75	37 25
Windischgrätz zu 20 „	22.75	23 25
Waldstein zu 20 „	27.—	27.0
Keglevich zu 10 „	16 —	16.50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. $3\frac{1}{2}$%	—.—	113.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	113 50	113.50
Hamburg, für 100 M. B. $2\frac{1}{2}$%	— —	100.50
London, für 10 Pfd. Sterl. $2\frac{1}{2}$%	— —	132 50
Paris, für 100 Franken $3\frac{1}{2}$%	52 70	52.70

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —26 Nkr.	— fl. — — Nkr.
Kronen	18 fl. —19 „	— fl. — — „
Napoleonsd'or	10 fl. — 60 „	— fl. — — „
Ruß. Imperiale	10 fl. — 80 „	— fl. — — „

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Zu der heutigen Nummer wird **die Bilanz des galiz.-ständ. Credit-Verein's, für das zweite Semester 1859,** beigelegt.

Amtsblatt.

N. 38718. **Edict.** (1316. 3)

Vom Lemberger k. k. Landes-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten, als: HH. Franz Spöth, Johann Kantius Nadgłowski, Katharina Korubska, Victoria Rutkowska geb. Tymińska, Kunegunda de Jałbrzykowskie Konopkowa, Adalbert Jałbrzykowski, Antonina de Jałbrzykowskie Baczyńska, Antonina Barczewska, Hr. Andreas Woyciechowski, Hr. Anton Janowski, Fr. Anna de Gołuchowskie Majewska, Fr. Marianna Ratowska, Fr. Marianna Popławska, den Erben des Hrn. Nikolaus Wiszniewski, nämlichch HH. Nikolaus und Victor Wiszniewskie und Fr. Emilie de Nartowskie Wiszniewska, Hr. Paul Netrepski, Hr. Franz Zelechowski, Hr. Johann Woziński, Fr. Josefa de Matkowskie Rutkowska, dem Chaim Laub, Hr. Anton Bobrowski und Fr. Marianna Bobrowska, Hr. Johann Harbut, Hr. Wenzeslaus Darowski, Fr. Jetti Wachtel, Fr. Thekla Horn, Hr. Karl Horn, Fr. Balbina de Białobrzeskie Konopkowa, dem Herrn Josef Weiss Vater und Josef Weiss Sohn, Fr. Karoline Miętuszewska geborne Weiss, endlich Hr. Alexander Weiss, so wie allen denjenigen, welche nachträglich irgend einen Anspruch auf die unten genannten Summe erlangen sollten, bekannt gemacht, daß unterm 15. September 1859 Z. 38718, die Eheleute Hr. Marian und Fr. Franciska Sroczyńskie Eigenthümer von Bolesław sammt Zugehör — Hr. Abelard Madre Eigenthümer von Tonie — Hr. Stanislaus Kotarski, die für großjährig erklärte Fr. Marie de Kotarskie Gräfin Drohojewska, unter Beitritt der Fr. Kunegunde Kotarska Eigenthümer der Güter Zelechów sammt Wola Zelechowska, endlich die, unter der Vormundschaft ihrer Mutter und Vormünderin Fr. Maria 1. Ehe Bukowska 2. Ehe Treter stehende minderjährige Marie Bukowska Eigenthümerin der Güter Grądy sammt Zugehör Wola Grądzka und Brzeznica angesucht haben, den Eigenthümern der, ob den, den Bittstellern gehörigen Gütern pränotirten Restsumme pr. 364,217 flp. aufzutragen, sie haben binnen 14 Tagen nachzuweisen, daß die im Lastenstande der Güter Bolesław dom. 8 p. 12 n. 9 on. sammt Attinen. Pawłów dom. 8 p. 13 n. 6 on. — Błonie dom. 8 p. 20 n. 10 on. — Tonie dom. 8 p. 17 n. 6 on. — Zelechów, Wola Zelechowska dom. 8 p. 34 n. 6 on. — Grądy dom. 8 p. 23 n. 6 on. — Wola Grądzka dom. 8 p. 27 n. 6 on. und Brzeznica dom. 8 p. 15 n. 6 on. zu Gunsten des Paul Białobrzeski in Folge dessen bei dem bestandenen k. k. Lemberger Landrechte überreichten Eingabe vom 17. Februar 1796 Z. 3339 aus der größeren Summe von 484,217 fl. pol. pränotirte Restsumme pr. 364,217 flp. wie auch das in Folge eines weitern Gesuches des Paul Białobrzeski an das bestandene Lemberger k. k. Landrechte de präs. 1. December 1791 Tab. Z. 4755 und Erk. Z. 21977 im Lastenstande der Güter Bolesław d. 8 p. 12 n. 11 on. — Pawłów d. 8 p. 13 n. 8 on. — Błonie d. 8 p. 20 n. 12 on. — Tonie d. 8 p. 17 n. 8 on. — Zelechów und Wola Zelechowska ut. d. 52 p. 280 n. 18 on. — Grądy d. 8 p. 23 n. 8 on. — Wola grądzka d. 8 p. 27 n. 8 on. und Brzeznica d. 8 p. 15 n. 8 on. pränotirte Urtheil des bestandenen Lemberger k. k. Landrechtes vom 8. August 1791, wodurch Helena Appolonie de Masalskie Fürstin de Ligne zur Zahlung der Summe pr. 298,000 flp. ohne Zinsen jedoch nach Abschlag der durch die Wielopolskischen und Ponińskischen Gläubiger und Cessionäre erhaltenen und behobenen oder aus Kaweczyn herausgezogenen, oder durch Tabularpriorität erschöpften, bei der Execution zu liquidirenden und von der ursprünglichen Summe pr. 484,427 flp. abzurechnenden Summen aus der Hypothek der Güter Kaweczyn sammt Att. binnen 14 Tagen dem Paul Białobrzeski verurtheilt wurde, in der gesetzlichen Frist gerechtfertiget ist, oder in der Rechtfertigung schwebt, als sonst diese beiden obgedachten Pränotationen sammt allen konsekutiven Eigenthumsposten als: dom. 52 p. 277 n. 13 on., d. 52 p. 278 n. 14 on. et 15 on., p. 279 n. 16 18 on., p. 283 n. 19 on., p. 284 n. 21, 22, 23 on., d. 52 p. 282 n. 18 on., p. 287 n. 28 on., d. 52 p. 296 n. 33 on., p. 310 n. 35 et 38 on., d. 52 p. 287 n. 2 ext., p. 310 n. 39 on., p. 295 n. 29 här., p. 311 n. 44 on., p. 311 n. 48 on., p. 66 n. 48 här., p. 68 n. 51 här., p. 70 n. 55 här., p. 70 n. 67 on., d. 227 p. 378 n. 92 on., p. 366 n. 60 här., dom. 419 p. 406 n. 135 on., p. 416 n. 146 on., p. 402 n. 1 ext., dom. 62 p. 148 n. 13 ext., dom. 8 p. 16 n. 5 ext. und d. 96 p. 452 n. 22 ext. ferner alle Attributionen dieser Summe mit ihren Konsekutivposten und Afterlasten, namentlich:

I. Der d. 52 p. 296 n. 31 on. für Franz Spoeth attribuirten Summe von 2500 flp. sammt 5% Zinsen vom 24. Juni 1796 und Afterlasten d. i. α) der rel. nov. 127 p. 81 n. 1 on. zu Gunsten des h. Aerars haftenden Summe pr. 1000 flp. s. N. G. — β) der rel. nov. 127 p. 81 n. 2 on. zu Gusten der Krakauer Karmeliter haftenden Summe pr. 34000 flp. s. N. G. — γ) der rel. nov. 127 p. 81 n. 3 on. zu Gunsten des Schutzfondes haftenden Summe von 2000 flp. s. N. G. — δ) der rel. nov. 127 p. 81 n. 4 on. zu Gunsten des Religionsfondes haftenden Summe von 2000 flp. s. N. G. — ε) der rel. nov. 127 p. 81 n. 5 on. zu Gunsten der Krakauer Akademie aushaftenden Summe pr. 20,000 flp. s. N. G. — γ) der rel. nov. 127 p. 81 n. 6 on. zu Gunsten des Religionsfondes haftenden Summe von 3400 flp. s. N. G. — ι) der rel. nov. 25 p. 174, 175, 192, 193 n. 19, 20, 21, 57, 58, 59 on. für die Kirche in Droginia aushaftenden Summen von 1000 flp. und 3000 flp.

II. sammt der dom. 52 p. 296 n. 32 on. dem Johann Kantius Nadgłowski attribuirten Summe von 5000 flp. sammt 5% Zinsen vom 12. März 1796.

III. Der d. 52 p. 296 n. 34 on. für Katharina Kozubska ersichtlichen Attributionen der Summe von 4000 flp. sammt Zinsen vom 26. Jänner 1769 und deren Superlasten, nämlich de sub I. benannten für die Kirche in Droginia haftenden Summe von 1000 flp. und 3000 flp. s. N. G.

IV. Der dom. 52 p. 310 n. 36 on. für Victoria Rutkowska aushaftenden Summe von 500 flp. s.N.G. und der dom. 349 p. 231 n. 52 on. nach Abschlag des daraus laut rel. nov. 25 p. 193 n. 61 on. dem Hrn. Veit Adolf z. N. Witski abgetretenen Betrages von 236 fl. 20 kr. CM. zu Gunsten des Josefa Jałbrzykowska aushaftenden 1/6 aus der Summe von 23,000 flp. und der laut rel. nov. 25 p. 180 n. 49 on. noch immer auf den Namen des Joachim Jałbrzykowski aushaftenden 1/6 Theil der Summe von 23500 flp. und der über diesen 2/6 der Summe pr. 23500 flp. aushaftenden Afterlasten, namentlich: a) der oblig. nov. 85 p. 434 n. 4 on. zu Gunsten des h. Aerars intabulirten Verantwortlichkeit der Erben des Julian richtiger Joachim Jałbrzykowski für Mortuar und Erbsteuer von dem Nachlasse des Letztern. b) Der oblig. nov. 85 p. 488 n. 4 et 5 on. mit Rücksicht auf die Post rel. ant. 13 p. 272 n. 23 on. und rel. ant. 13 p. 209 n. 1 ext. auf den ehemals dem Adalbert Jałbrzykowski und nun der Josefa Jałbrzykowska gehörigen 1/6 Theile der gedachten Summe zu Gunsten der Antonina Barczewska intabulirten Verantwortlichkeit des Adalbert Jałbrzykowski aus den Einkünften von 5/6 Theilen der Güter Korabniki górne für die Zeit vom 3. Juli 1833 bis 16. September 1836 der Antonina Barczewska in 1/6 Rechnung zu legen s. N. G. — c) Der rel. nov. 127 p. 81 n. 1 on. zu Gunsten des h. Aerars aushaftenden Summe von 1000 flp. s.N.G. — d) Der rel. nov. 127 p. 81 n. 2 on. zu Gunsten der Krakauer Karmeliter aushaftenden Summe von 34000 flp. s. N. G. — e) Rel. nov. 127 p. 81 n. 3 on. zu Gunsten des Schulfondes sichergestellten Summe von 2000 flp. s. N. G. — f) Rel. nov. 127 p. 81 n. 4 on. zu Gunsten des Religionsfondes sichergestellten Summe von 2000 flp. s. N. G. — g) Der rel. nov. 127 p. 81 n. 5 on. zu Gunsten der Krakauer Akademie sichergestellten Summe von 2000 flp. s. N. G. — h) rel. nov. 127 p. 81 n. 6 on. zu Gunsten des Religionsfondes sichergestellten Summe 3400 fl. — endlich i) der rel. nov. 25 p. 174, 175, 192, 193 n. 19, 20, 21, 57, 58, 59, on. für die Kirche in Droginia intabulirten Summe von 1000 flp. und 3000 flp. s.N.G.

V. Laut d. 52 p. 310 n. 37 on. dem Andreas Woyciechowski attribuirten Summe von 7280 flp. 27 gr. sammt 5% Zinsen vom 12. Mai 1801 und deren Afterlasten namentlich: α) Der rel. nov. 127 p. 81 n. 1 on. zu Gunsten des h. Aerars aushaftenden Summe von 1000 flp. — β) Rel. nov. 127 p. 81 n. 2 on. zu Gunsten der Krakauer Karmeliter aushaftenden Summe von 34000 flp. s. N. G. — γ) Rel. nov. 127 p. 81 n. 3 on. zu Gunsten des Schulfondes aushaftenden Summe von 2000 flp. s. N. G. — δ) Der rel. nov. 127 p. 81 n. 4 on. zu Gunsten des Religionsfondes aushaftenden Summe von 2000 flp. s. N. G. — ε) Der rel. nov. 127 p. 81 n. 5 on. zu Gunsten der Krakauer Akademie aushaftenden Summe von 20,000 flp. s. N. G. — η) Rel. nov. 127 p. 81 n. 6 on. zu Gunsten des Religionsfondes aushaftenden Summe von 3400 flp. s. N. G. — endlich ϑ) Der Rel. nov. 25 p. 174, 175, 192, 193 n. 19, 20, 21, 57, 58, 59 on. für die Kirche in Droginia auhaftenden Summe von 1000 flp. s. N. G. und 3000 flp. s. N. G.

VI. Der laut d 52 p. 311 n. 40 on. dem Anton Janowski attribuirten Summe pr. 350 ♯ sammt 5% Zinsen vom 3. Juni 1795 und deren Afterlasten nämlich: α) Rel. nov. 127 p.' 81 n. 3 on. zu Gunsten des Schulfondes aushaftenden Summe von 2000 flp. s. N. G. — β) Der rel. nov. 127 p. 81 n. 4 on. zu Gunsten des Religionsfondes aushaftenden Summe von 2000 flp. s. N. G. endlich γ) Der rel. nov. 25 p. 174, 175, 192 n. 19, 20, 21, 57, 58 u. 59 on. für die Kirche in Droginia aushaftenden Summe von 1000 fl. und 3000 fl. s. N. G.

VII. Die aus den, dem Hrn. Vincenz Brzeziński gehörigen 12/84 Theilen der besagten Summe pr. 364,217 flp. und bereits extabulirten Antheilen laut dom. 227 p. 380 n. 95 on. der Stadt Jaroslau attribuirten Summe von 9276 fl. WW. sammt 5% Zinsen vom 19. November 1822 und Gerichtskosten pr. 48 fl. 50 kr. CM. — Endlich alle noch nicht extabulirten Belastungen der dem Hrn. Zelislaus Bobrowski, Stanislaus Białobrzeski, der Nachlaßmasse nach Lucia Białobrzeska gehörigen Antheile der Summe von 364.217 flp. wie auch das der Julia Białobrzeska darauf zu stehenden lebenslänglichen Fruchtgenusses namentlich: 1) Die laut test. nov. 33 p. 29 n. 1 on. und rel. nov. 15 p. 166 n. 5 on. zu Gunsten der Anna de Gołuchowskie Majewska pränotirte Summe von 40,000 flp. sammt der oblig. nov. 25 p. 12 n. 1 on. ersichtlichen Manifestation des Paul Białobrzeski und der d. 52 p. 282 n. 18 on. angemerkten Sequestration. 2) Die test. nov. 33 p. 29 n. 3, 5, 8, 9, 10, 11 u. 12 on. für Marianna Ratowska aushaftende Summe von 1000 ♯ s. N. G. 3) Test. nov. 33 p. 33 n. 13 on. zu Gunsten der Julie Białobrzeska intabulirte Fruchtgenuß sammt der über diesem Fruchtgenuß laut rel. nov. 129 p. 134 n. 1 on. zu Gunsten der Marianna Popławska aushaftenden Rechte aus diesem Fruchtgenusse die Vergütung in dem Maße zu fordern inwieferne für die Befriedigung der Morawskischen Nachlaßmasse schuldigen Summen aus dem Nachlasse nach Ludovika Makowska und nach Kotowicz nicht erhalten sollte. 4) Oblig. nov. 43 p. 3 n. 7 on. und Contr. nov. 64 p. 418 n. 14 on. für Nikolaus Wiszniewski aushaftenden Summe von 26,2000 flp. s. N. G. und der über dieser Summe haftenden Superlast, nämlich der Oblig. nov. 92 p. 114 n. 13 on. für den Advokaten Hrn. Ludwig Komarnicki ersichtlichen Anmerkung eines abschlägigen Bescheides betreff verweigerten Intabulation des Betrages von 279 fl. 54 kr. CM. 5) Des rel. nov. 25 p. 173 n. 15 on. für Paul Netrebski aushaftenden Summe von 500 ♯. 6) Rel. nov. 25 p. 174 n. 17 on. für Franz Zelechowski aushaftenden Summe von 6000 flp, 7) Der rel. nov. 25 p. 174 n. 18 on. für Johann Woziński aushaftenden Summe von 4600 flp. s. N. G. 8) Der rel. nov. 25 p. 174, 175, 192 n. 19, 20, 21, 57, 58 et 59 on. für die Kirche in Droginia aushaftenden Summe von 1000 flp. und 3000 flp. 9) Rel. nov. 25 p. 175 n. 25 on. und rel. nov. 25 p. 173 n. 1 ext. für Josef Weiss aus der ursprünglichen Summe pr. 1820 flp. sammt 5% Zinsen vom 24. Juni 1790 nach Extabulirung von 910 fl. 10 kr. erübrigenden Reste derselben. 10) Der rel. nov. 25 p. 180 n. 48 on. mit mit Rücksicht auf d. 227 p. 409 n. 127 on. und d. 52 p. 324 n. 3 ext. für Karoline Miętuszewska und Alexander Weiss aushaftenden Restbetrage der Summe 910 fl. s. N. G. in Gold. 11) Der rel. nov. 25 p. 175 n. 28 on. sammt den bezüglichen Urtheilen ut. 37, 38, 39, 43, 44, 57, 58, 59 on., dann dom. 52 p. 74 n. 73 on., d. 227 p. 364 n. 75 on. u. d. 227 p. 377 n. 91 on. für das h. Aerar und die unter dem Schutze der h. Regierung stehenden öffentlichen Fonde, namentlich Religionsfond, Krakauer Karmeliter, Studienfond, Krakauer Akademie aushaftenden Summen: a) 3400 flp. s. N. G. — b) 3000 flp. s. N. G. — c) 1000 flp. s. N. G. — d) 34000 flp. s. N. G. — e) 6000 flp. s. N. G. — f) 20000 flp. s. N. G. — g) 2000 flp. s. N. G. — h) 2000 flp. s. N. G. — i) 2000 flp. s. N. G. — k) 2000 flp. s. N. G. — l) 4000 flp. s. N. G. — im Ganzen 79,400 flp. s. N. G. 12) Der laut rel. nov. 25 p. 177 n. 32 on. für Josefa de Matkowskie Rutkowska ersichtlichen Anmerkung eines abschlägigen Bescheides betreff der nicht bewilligten Reintabulation der Summe von 3000 ♯, 1000 ♯ und 213 ♯. 13) Der laut rel. nov. 25 p. 178 n. 35½ on. in activo dom. 52 p. 70 n. 55 här. ersichtlichen Posten haften laut Tab.-Extract E. Instr. 314 p. 245 n. 1 on. zu Gunsten des Chaim Laub ein abschlägiger Bescheid und Instr. 314 p. 249 n. 2 on. zu Gunsten des Religionsfondes die Verpflichtung des Stanislaus Białobrzeski jährlich für die Seele des Paul Białobrzeski eine Andacht verrichten zu lassen. 14) Der rel. nov. 25 p. 193 n. 54 on. aus der größeren Summe von 30,000 fl. CM. nach Extabulirung der Theilsumme pr. 2225 fl. CM. sammt Zinsen vom 1. Februar 1854, dann der Theilbeträge pr. 9000 fl. CM., 6000 fl. CM. und 6000 fl. CM. sammt allen Zinsen bereits bezahlten jedoch nicht gelöschten Antheile der, der Fr. Isabella de Bobrowskie Chłopicka gehörigen Summe von 9000 fl. CM. s. N. G., ferner die noch nicht extabulirten auf den Antheilen des Zelislaus Bobrowski zu Gunsten des Hrn. Anton Bobrowski und Fr. Marianna Bobrowska haftende Verbindlichkeit des Hrn. Zelislaus Bobrowski der Marianna Bobrowska nach dem Tode des Anton Bobrowski jährlich 500 fl. CM. zu zahlen, in Kawecin freie Wohnung sammt allen Bequemlichkeiten zu gewähren oder dafür 300 fl. CM. zu zahlen, sammt den über diesen Summen und Rechten noch aushaftenden Afterlasten, nämlich dem — laut Instr. 505 p. 229 n. 7 u. 8 on. zu Gunsten des Johann Harbut ersichtlichen 2 abschlägigen Bescheide betreff verweigerter Intabulation oder Pränotation der Summe von 2000 fl. sammt Zinsen und 300 fl. CM. 15) Der rel. nov. 25 p. 192 n. 56 on. und 60 on. über den, dem Hrn. Zeleslaus Bobrowski gehörigen 45/84 Antheile bezüglich des dom. 227 p. 424 n. 54 on. intabulirten Pachtvertrages für Venzeslaus Dorowski intabulirten Summen und Rechten nämlich der dem Hrn. Zelislaus Bobrowski an Pachtzins der Güter Koźmice und Sroczyce für 3 Jahre angefangen vom 24. Juni 1844 anticipative bezahlten Summen pr. 4000 fl. CM., dann dem Rechte dieses Letzteren, im Falle er von den Miteigentümern der benannten Güter Koźmice und Sroczyce auf welche Art immer im Pachtbesitze gestört wäre, oder wenn ihm die für Hrn. Zelislaus Bobrowski oder in Vertretung desselben während der Pachtzeit gemachten und den Pachtzins überschreitenden Auslagen am 24. Juni 1847 nicht vergütet werden sollten, die Pachtung der Güter Koźmice und Sroczyce weiter fortzusetzen und seine Forderungen aus dem Pachtzinse in Abschlag zu bringen. 16) Der rel. nov. 25 p. 193 n. 62 on. und dom. 419 p. 413 n. 142 on. wieder nur über den, dem Hrn. Zelislaus Bobrowski gehörigen 45/84 Antheilen für Jetti Wachtel aushaftenden Summe pr. 1200 fl. CM. s. N. G. und deren Superlasten, nämlich: a) Der Instr. 651 p. 79 n. 1 on. zu Gunsten des Herz Bernstein aushaftenden Summe von 300 fl. CM. — b) Der d. 651 p. 80 n. 2 on. zu Gunsten des h. Aerars aushaftenden Intabulationsgebühr pr. 6 fl. CM., endlich 17) der rel. nov. 129 p. 134 n. 1 on. über dem der Julie Białobrzeski bezüglich der Summe pr. 364,217 flp. zukommenden lebenslänglichen Fruchtgenusse zu Gunsten der Marianna Popławska geb. Makowska aushaftenden Rechte, die Vergütung der der Morawskischen Nachlaßmasse schuldigen Summe in dem Masse zu fordern, in wieferne sie die Befriedigung derselben aus dem Nachlasse nach Ludowika Makowska und nach Kotowicz nicht erhalten sollten, wie auch jene spätern Posten, welche nach der Hand zuwachsen sollten, aus dem Lastenstande der Güter Bolesław, Błonie und Tonie, Zelechów, Wola Zelechowska, Grądy, Wola Grądzka und Brzeźnica extabulirt und gelöscht werden. Diesem Ansuchen wurde mittelst des gleichzeitigen Beschlusses gewillfahrt und die angestrebte Nachweisung den Betreffenden binnen 90 Tagen unter der obgesetzten Strenge aufgetragen.

Da nun die obgenannten Interessenten unbekannt sind, so wird denselben auf ihre Gefahr und Kosten der Hr. Advokat Dr. Kabath mit Substituirnng des Hrn. Advokaten Dr. Smiałowski zum Curator bestellt und demselben der vorerwähnte Auftrag zugestellt. — Die genannten Interessenten werden aber hiemit aufgefordert, die zur Wahrung ihrer Rechte dienliche Behelfe entweder dem genannten Curator mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter zu wählen und denselben dem Gerichte anzuzeigen — widrigenfalls sie sich selbst die etwa entstehenden üblen Folgen zuzuschreiben haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 26. October 1859.

Z. 18941. **Edict.** (1332. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Magistrats der königl. Hauptstadt Krakau ddto. 15. December 1859 Z. 18941, im Verfolge des hierg. Beschlusses vom 12. Jänner 1857 Z. 11759 aus öffentlichen Rücksichten die Feilbietung der verbrannten, laut Hptb. Gde. IX., Piasek, vol. nov. 1 pag. 559 n. här. 5 und eod. pag. 560 n. här. 6 den Eheleuten Kajetan und Barbara Domańskie, beziehungsweise der Nachlaßmasse nach denselben eigenthümlich gehörigen, in Krakau sub N. 125 Gde. IX., Piasek liegenden Realität, hiergerichts in einem einzigen Termine, das ist: am 17. März 1860 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden erleichternden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth der zu veräußernden Realität mit 254 fl. 1 kr. CM. oder 266 fl. 71½ kr. ö. W. angenommen, und diese Realität, am obigen Termine um jeden Anbot, auch unter dem Schätzungswerthe, hintangegeben.
2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet 10% des Schätzungswerthes, das ist den Betrag 27 fl. ö. W. als Vadium zu Händen der Licitationscommission im baaren zu erlegen, welcher dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach beendeter Licitation zurückgestellt wird.
3. Der Ersteher ist verbunden die ersten Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des Vadiums, binnen 14 Tagen, nach Zustellung des den Feilbietungsact bestättigenden h. g. Bescheides, an das Depositenamt dieses Gerichtes zu erlegen, die andere Kaufschillingshälfte dagegen wird einstweilen beim Käufer belassen, und auf der erstandenen Realität mit der Verbindlichkeit zur Zahlung der 5% Zinsen sichergestellt; doch ist der Käufer schuldig, jene Hypothekargläubiger, welche die Zahlung ihrer Forderungen vor dem etwa bedungenen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings auf sich zu nehmen und die übrigen, gemäß der Zahlungsordnung, binnen 30 Tagen, nach Rechtskraft derselben zu befriedigen.
4. Sobald der Ersteher die eine Kaufschillingshälfte erlegt hat, wird ihm auf seine Kosten die erstandene Realität in den physischen Besitz übergeben, das Eigenthumsdecret der erkauften Realität ausgefolgt, und derselbe auf seine Kosten als Eigenthümer derselben intabulirt, alle Hypothekarlasten werden extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen. Die Kaufgeschäftsgebühr und die von der Einverleibung des Eigenthumsrechtes und des rückständigen Kaufschillings entfallende Gebühr hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.
5. Der Käufer ist gehalten vom Tage der Uebernahme der verkauften Realität in den physischen Besitz die landesfürstliche Steuer und sonstige Grundlasten selbst zu tragen und von dem bei ihm verbleibenden Kaufschillingsreste 5% Interessen in halbjährigen decursiven Raten an das hiergerichtliche Depositenamt zu Gunsten der Hypothekargläubiger zu erlegen, die Realität binnen zwei Jahren vom Tage der Uebergabe in den physischen Besitz gehörig aufzubauen.
6. Sollte der Ersteher irgend welcher Feilbietungsbedingung nicht Genüge leisten, so wird derselbe über Einschreiten des h. o. Magistrats, der gegenwärtigen Eigenthümer oder eines Hypothekargläubigers für vertragsbrüchig erklärt, und ohne neuer Abschätzung auf dessen Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine, gemäß §. 449 galiz. G. O. die Relicitation vorgenommen.
7. Der Tabularextract und der Schätzungsact dieser Realität können in der h. g. Registratur eingesehen werden.

Von dieser Feilbietung werden der hierortige Magistrat, dann sämmtliche dem Wohnorte nach bekannten Hypothekargläubiger, ferner die Erben der Eheleute Kajetan und Barbara Domańskie, und zwar: Stanislaus Domański, Marzianna Zmora geborne Domańska, endlich die minderjährige Marianna Domańska, durch deren Vormund Stanislaus Domański zu eigenen Händen, dagegen jene Gläubiger, welche nach dem 2. December 1859 an die Gewähr gelangt sind, oder denen der gegenwärtige Bescheid entweder gar nicht, oder nicht

genug zeitlich zugestellt werden sollte, zu Händen des für dieselben schon früher aufgestellten Curators Hrn. Advokaten Dr. Alth, welchem Hr. Advokat Dr. Grünberg substituirt wird, wie auch mittelst dieses Edictes verständigt.

Krakau, am 17. Jänner 1860.

N. 18941. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy podaje do wiadomości publicznéj, iż na żądanie głównego miasta Krakowa z dnia 15. Grudnia 1859, L. 18941, sprzedaną będzie z względów publicznych zgorzała realność pod L. 125 Gm. IX. Piasek położona, według ksiąg hipotecznych do małżonków Kajetana i Barbary Domańskich, właściwie do massy po nich należąca. Licytacya ta odbędzie się w tutejszym Sądzie w jednym tylko terminie t. j. na dniu 17. Marca 1860 o godzinie 10. przedpołudniem, pod następującymi ułatwiającemi warunkami:

1. Cenę wywołania ustanawia się w kwocie 234 złr. mk. czyli 266 złr. w. a. sądowem oszacowaniem sprzedać mającéj się realności objętéj i ta realność na powyższym terminie, za każdą cenę ofiarowaną nawet niższą od ceny szacunkowéj sprzedaną będzie.
2. Każdy chęć kupienia mający jest obowiązany 10% wartości szacunkowéj t. j. sumę 27 złr. w. a. jako wadium do rąk komisyi licytacyjnéj w gotówce złożyć, która najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wliczoną, innym licytującym zaś po skończeniu licytacyi zwróconą zostanie.
3. Nabywca jest obowiązany jednę połowę ceny kupna wliczając w tęż wadium, w przeciągu dni 14 od doręczenia rezolucyi potwierdzającéj akt licytacyi do depozytu tutejszego sądu złożyć — druga zaś połowa ceny kupna zostanie tymczasowo przy nabywcy i będzie na nabytéj realności z obowiązkiem płacenia 5% od téjże zabezpieczoną; jednakże nabywca jest obowiązany, tych wierzycieli hipotecznych, którzyby swoje wierzytelności przed umówionym terminem wypowiedzenia przyjąć niechcieli w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć, a innych stósownie do tabeli płatniczéj po prawomocnéj zaspokoić.
4. Skoro nabywca jednę połowę ceny kupna złoży, nabyta realność temuż w fizyczne posiadanie jego kosztem oddaną, dekret własności nabytéj realności wydany, i tenże jako właściciel na koszt własny zaintabulowany będzie, wszystkie ciężary hipoteczne zaś wykreślone i na cenę kupna przeniesione zostaną. Należytość od kupna, od intabulacyi prawa własności i resztującéj ceny kupna nabywca z własnego majątku ponosić będzie.
5. Ma nabywca od dnia objęcia realności w fizyczne posiadanie podatki i inne ciężary gruntowe ponosić i od pozostałéj u niego reszty ceny kupna 5% w półrocznych ratach z dołu do tutejszo-sądowego depozytu na rzecz wierzycieli hipotecznych opłacać, realność w przeciągu dwóch lat od dnia objęcia téjże w fizyczne posiadanie należycie wybudować.
6. Gdyby nabywca któremukolwiek warunkowi licytacyi zadosyć nie uczynił, będzie na żądanie tutejszego magistratu, teraźniejszych właścicieli, albo któregokolwiek z wierzycieli hipotecznych za niedopełniającego umowę uznany i relicytacya bez nowego oszacowania na stratę i koszt tegoż w jednym terminie stósownie do §. 449 Post. Galicyj. przedsięwziętą zostanie.
7. Wyciąg hipoteczny i protokuł oszacowania mogą być w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzane.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadamia się magistrat tutejszy, jakotéż wszystkich wierzycieli hipotecznych z miejsca pobytu znanych, tudzież spadkobierców po małżonkach Kajetanic i Barbarze Domańskich, jakoto: Stanisława Domańskiego, Marcyannę z Domańskich Zmorę i małoletnią Maryannę Domańską przez opiekuna Stanisława Domańskiego na ręce własne, zaś wszystkich tych wierzycieli, którzy z prawami swemi do hipoteki po dniu 2. Grudnia 1859 weszli, lub którymby niniejsza uchwała doręczoną być niemogła, na ręce kuratora, już dawniéj w osobie p. adwokata Dra Altha z zastępstwem p. adwokata Dra Grünberga ustanowionego, jakotéż przez edykt niniejszy.

Kraków, dnia 17. Stycznia 1860.

N. 1636jud. **Edict.** (1352. 3)

Vom k. k. Alt-Sandezer Bezirksamte als Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vornahme der zur Hereinbringung der Forderung des Johann Melichar pr. 1150 fl. CM. oder 1207 fl. 50 kr. ö. W. nebst 5% Zinsen seit dem 14. December 1849 den Gerichtskosten per 32 fl. 7 kr. ö. W. und den Executionskosten pr. 11 fl. 2½ kr., 6 fl. 37 kr. und 27 fl. 43 kr. ö. W. bewilligten executiven Feilbietung des mit der Hypothek dieser Forderung belasteten, den Domicella Rucińskischen Erben, als: Julie verehelichte Praschil, Alfred Ruciński gehörigen ¼ Theils der in Alt-Sandez gelegenen Realitäten, als:

a) Des Hauses CN. 24.
b) Des Hauses CN. 4.
c) Des Grundstückes ćwierć pola pod kaplicą świętego Rocha.
d) Des Grundstückes półćwierci pola pod kaplicą świętego Rocha.
e) Des Grundstückes Stajonko pola.
f) Der Häuser sub Nr. 256 und 257 sammt Garten, und
g) Des Grundstückes ćwierć pola (Spitals Prebenda) genannt, welcher ¼ Theil der Realität a) mit 345 fl. 57½ kr. ö. W., der Realität b) mit 678 fl. 94 kr. ö. W., der Realität c) mit 283 fl. 50 kr. ö. W., der Realität d) mit 157 fl. 50 kr., der Realität e) mit 21 fl., der Realität f) mit 321 fl. 55 kr. und der Realität g) mit 393 fl. 75 kr. ö. W. abgeschätzt wurde, zwei Termine und zwar auf den 10. April und 21. Mai 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormitt., bei diesem k. k. Gerichte angeordnet und zu derselben die Kauflustigen mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß an diesen Terminen der zu veräußernde ¼ Theil vorerst zusammen bezüglich aller obbezeichneten Realitäten und wenn Niemand bezüglich aller Realitäten einen Anbot über oder wenigstens im Schätzungswerthe machen würde, einzelnweise, wie diese Realitäten oben mit den Buchstaben bezeichnet vorkommen, jedoch nur über oder wenigstens um den Schätzungswerth hintangegeben werden, dann das Vadium in den $1/10$ Theile des Schätzungswerthes baar zu erlegen ist, endlich, daß die ausführlichen Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsauszug hiergerichts in der Registratur eingesehen werden können.

Für den Fall, als diese Realitäten-Antheile an den obigen Terminen nicht veräußert werden sollten, wird unter Einem im Grunde des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 und der §§. 148 und 152 der G. O. zur Einvernehmung der Gläubiger betreffs Erleichterung der dießfälligen Bedingungen der Termin auf den 21. Mai 1860 Nachmittags 3 Uhr mit dem Beisatze angeordnet, daß die Nichterscheinenden als der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitretend erachtet werden.

Von dieser Licitationsausschreibung werden nebst beiden Theilen auch die am Namen und Wohnorte nach bekannten Miteigenthümer der obigen Realitäten und Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, und die Sofia Stauberische und Johann Stachowiczsche Nachlaßmasse dann Hrn. Wilhelm Palmarin, ferner die unbekannten Erben des Stefan Bobakowski endlich diejenigen Gläubiger welche mit ihren Forderungen nach dem 3. März 1859 in das Grundbuch gelangt sein sollten, oder denen dieser Feilbietungsbescheid aus was immer für einem Grunde entweder gar nicht, oder nicht zeitig zugestellt werden könnte, mittelst dieses Edictes und zu Händen des ihnen zur Wahrung ihrer Rechte, sowohl bei den Feilbietungstagsatzungen als auch bei den nachfolgenden gerichtlichen Acten in der Person des Herrn Johann Hölzel mit Substituirung des Hrn. Anton Christ aufgestellten Curators in Kenntniß gesetzt.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Alt-Sandez, am 30. December 1859.

L. 1636. **Obwieszczenie.**

C. k. Urząd powiatowy w Starem-Sączu jako Sąd podaje niniejszym do powszechnéj wiadomości, że na zaspokojenie wierzytelności p. Jan Melichar w sumie 1150 złr. 23 kr. mk. czyli 1207 złr. 50 kr. wal. austr. z odsetkami 5% od dnia 14. Grudnia 1849 ciążącemi kosztami sądowemi w kwocie 32 złr. 7 kr. w. a. i kosztami egzekucyjnemi w kwotach 11 złr. 2½ kr., 6 złr. 37 kr. i 27 złr. 43 kr. w. a. przymusowa sprzedaż tym długiem obciążonéj, a spadkobiercom Domiceli Rucińskiéj, jakoto: p. Julii zamężnéj Praschil, p. Alfredowi Rucińskiemu i p. Albinowi Janowi d. i. Rucińskiemu, jako własność należącéj ¼ części w Starym-Sączu położonych, jakoto:

a) Domu pod Nr. Cons. 24.
b) Domu pod Nr. Cons. 4.
c) Gruntu ćwierć pola za kaplicą śgo Rocha.
d) Gruntu półćwierci pola za kaplicą świętego Rocha.
e) Gruntu Stajonko pola.
f) Domów pod Nr. Cons. 256 i 257 wraz z ogrodami i
g) gruntu ćwierć pola, śpitalne zwanego, która

¼ część co do realności a) na 345 złr. 57½ kr., co do realności b) na 678 złr. 94½ kr. a. w.
" c) na 283 " 50 "
" d) na 157 " 50 "
" e) na 21 " — "
" f) na 321 " 55 "
" g) na 393 " 75 "

oszacowana jest — w dwóch terminach, t. j. 10. Kwietnia i 21. Maja 1860, każdą razą o godzinie 10téj przedpołudniem się odbędzie.

Chęć kupienia mających zwraca się uwagę szczególnie na to, że w tych terminach ta czwarta część najprzód wszystkich realności razem, a dopiero gdyby nikt nawet ceny szacunkowéj względem wszystkich realności niedawał, co do pojedyńczych powyżéj literami oznaczonych realności, jednak zawsze tylko wyżéj lub przynajmniéj w cenie szacunkowéj sprzedana będzie, że jako zakład ma każdy chęć kupienia mający 10tą część wartości szacunkowéj w gotówce złożyć i że warunki téj licytacyi, akt szacunku i wyciąg tabularny wolno każdemu w tutejszym Sądzie przejrzeć.

Gdyby w tych terminach ta ¼ część tych realności przynajmniéj w cenie szacunkowéj sprzedana niebyła, na ten wypadek ustanawia się na podstawie cyrkularza z dnia 11. Września 1824 L. 46612 i §§. 148 i 152 Ust. sąd. do percepcyi wierzycieli względem ułatwiających warunków termin na 21. Maja 1860 o godzinie 3. popołudniu z tym dodatkiem, że niestający wierzyciele za przystępujących do większości głosów stających poczytanemi będą.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadomieni zostają prócz exekwującego i exekwujących także co do imienia i miejsca pobytu znajomi współwłaściciele i wierzyciele hipoteczni do rąk własnych, daléj massa spadkowa po Zofii Stauber i Janie Stachowiczu, jakotéż niewiadomi spadkobiercy Szczepana Bobakowskiego, daléj p. Wilhelm Palmarin niewiadomy z miejsca pobytu, nakoniec wszyscy ci wierzyciele, którzyby po 3. Marca 1859 do ksiąg gruntowych weszli, lub którymby uchwała niniejsza zupełnie albo niedość wcześnie doręczoną być niemogła, na ręce p. Jana Hölzla, który im z podstawieniem pana Antoniego Chrysta za kuratora jest ustanowionym.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Stary-Sącz, dnia 30. Grudnia 1859.

N. 155. **Obwieszczenie.** (1339. 3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd Żabno podaje do publicznéj wiadomości, iż na skutek podania Macieja Drewnianego odbywać się będzie celem spłacenia temuż od Józefa Piaseckiego dłużnéj sumy 718 złr. 20 kr. a. w. tudzież odsetków po 5% od dnia 8. Sierpnia 1859 bieżących i kosztów exekucyjnych 11 złr. 65 kr. w. a. i 3 złr. 38 kr. w. a. przymusowa sprzedaż realności dłużnika własnéj w Cwikowie powiecie Żabno pod L. kons. 57 położonéj protokułem zajęcia z dnia 27. Sierpnia 1859 do L. 1386 opisanéj, a protokułem z dn. 16. Listopada 1859 do L. 1832 na 1129 złr. 25 kr. w. a. oszacowanéj z 15 morgów 1392 kwadr. sążni gruntu tudzież budynku mieszkalnego i gospodarskiego się składającéj, w trzech terminach, t. j. na dniu 8. Marca, 2. Kwietnia i 2. Maja 1960, zawsze o godzinie 10téj zrana na gruncie w Cwikowie w mieszkaniu tamecznego wójta, pod następującemi warunkami:

1. Ceną wywołania jest suma szacunkowa 1129 złr. 25 kr. w. a. niżéj któréj realność ta nie na pierwszych dwóch lecz dopiero w trzecim terminie sprzedaną zostanie.
2. Chęć kupienia mający ma złożyć dziesiątą część wartości szacunkowéj t. j. 113 złr. w. a. w gotowiznie do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadium, które mu w cenę kupna sprzedaży wliczoném zostanie.
3. Nabywca obowiązany będzie całą cenę kupna w przeciągu 30 dni od wręczenia uchwały sądowéj przyjmującéj akt licytacyjny do sądowéj wiadomości, do sądu złożyć poczém w posiadanie nabytéj realności wprowadzony i dekret dziedzictwa wydany mu zostanie.

   Podatek ustawy stęplowéj, za przeniesienie własności tejże realności na kupiciela, tenże z własnego ponosić winien.
4. Gdyby nabywca któremu warunkowi zadosyć nie uczynił, naówczas na jego koszt i niebezpieczeństwo rozpisze się relicytacya i sprzeda się realność tę na jednym terminie nawet niżéj wartości szacunkowéj, obok czego tenże za wszelką szkodę i koszta wynikłe nietylko złożonym zakładem (wadyum) ale i majątkiem swym staje się odpowiedzialnym.
5. Od dnia objęcia w posiadanie realności kupionéj przypadające z téj, c. k. podatki niemniéj ciężary gminne i gruntowe sam opłacać winien.
6. Realność ta obciążona jest prawem dożywocia z 4 morgów gruntu wdowie Maryi Piaseckiéj przysługującem. Zresztą na realności téj z powodu że w Cwikowie żadne księgi gruntowe nie istnieją i taż realność w żadnéj księdze gruntowéj nie jest zahypotekowaną, żadne inne ciężary nie cięźą, a przeto oprócz powyższego ciężaru sprzedaje się ta realność zupełnie wolną od tychże.
7. Wolno jest chęć kupna mającym akt detaksacyjny i warunki licytacyi w c. k. Sądzie tutejszym przejrzeć, lub w odpisie podnieść, niemniéj o stanie realności téj naocznie na miejscu się przekonać i o przypadającéj należytości podatkowéj w c. k. urzędzie podatkowym wiadomości zasięgnąć.

O czém strony interesowane, jakoto: Józef Piasecki, Maciéj Drewniany i Marya Piasecka zawiadomienie otrzymują.

Żabno, dnia 30. Stycznia 1860.

N. 4417. **Concursausschreibung.** (1348. 3)

An der neu errichteten vollständigen Komunal-Unterrealschule in Sniatyn, Kolomea'er Kreises, von welcher mit Anfang des Schuljahres 1860/61 der dritte Jahrgang eröffnet werden wird, sind zwei Lehrerstellen mit der Gehaltsstufe von Sechshundert dreißig Gulden ö. W. und mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 840 fl. und 1050 fl. österr. Währ. nach je zehn und zwanzigjähriger entsprechender Dienstleistung zu besetzen.

Für eine dieser Lehrerstellen wird die Befähigung zum Unterrichte im freien Handzeichnen und Schönschreiben, und für die andere Lehrerstelle die Befähigung zum Unterrichte in der Chemie, Physik und Arithmetik gefordert, wobei zugleich bemerkt wird, daß Bewerber, welche die Verwendbarkeit zum Unterrichte in mehreren, als den verlangten Lehrfächern nachzuweisen vermögen, jenen die eine geringere Vielseitigkeit darthun, werden vorgezogen werden.

Die Bewerber um diese Lehrerstellen, welche auch eine genaue Kenntniß der Landessprache nachzuweisen haben, weil sie jenen Schülern, welche beim Eintritte in die Realschule der deutschen Sprache nicht genugsam mächtig sind, das Verständniß des Gegenstandes durch Erläuterung in der Mutter-Sprache zu erleichtern, verpflichtet sein werden, — haben ihre, mit dem Taufscheine, den Studienzeugnissen, der Nachweisung über die vorschriftsmäßig abgelegte Lehramtsprüfung für vollständige Unterrealschulen, dann mit dem Zeugnisse über die Tadellosigkeit ihrer moralischen und politischen Haltung belegten Gesuche, wenn sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege der vorgesetzten Behörden, sonst aber unmittelbar längstens bis Ende April d. J. bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Für den Fall, daß sich um die zu besetzenden Lehrerstellen keine solchen Bewerber melden sollten, welche die Nachweisung über die vorschriftsmäßig abgelegte Lehramtsprüfung für vollständige Unterrealschulen beizubringen vermögen, werden diese Stellen blos provisorisch besetzt werden, und es haben daher jene Bewerber, welche die provisorische Erlangung dieser Lehrerstellen anstreben wollen, ihre dießfälligen mit der Nachweisung über das Alter, die zurückgelegten Studien, die Befähigung für das angesuchte Lehramt, die genaue Kenntniß der Landessprache endlich über ihr entsprechendes Verhalten adjustirten Gesuche in deroben bemerkten Weise in derselben Frist bis Ende April d. J. bei der k. k. Statthalterei einzureichen.

Von der galizischen k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 4. Februar 1860.

N. 51. **Edict.** (1345. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannten Josef Vetter bekannt gegeben, daß aus Anlaß der vom Dr. Josef Kolischer mittelst Gesuches de präs. 4. Jänner 1860 Z. 51 gebetenen Einleitung des Amortisationsverfahrens der in Verlust gerathenen Urkunden, namentlich der durch Rafael Grocholski zu Rzeszów am 24. April 1834 für Josef Vetter über 200 # ausgestellten Schuldurkunde und der durch Josef Vetter fur Vincenz Ossoliński zu Wojnicz am 24. Februar 1849 über dieselbe Summe ausgestellten Abtretungsurkunde zur Einvernehmung derjenigen, welche für die Verbindlichkeit der oberwähnten in Verlust gerathenen Urkunden zu haften haben, die Tagsatzung auf den 21. März 1860 Vormittags 9 Uhr angeordnet und daß dem in dieser Tagsatzung vorgeladenen Josef Vetter der Curator in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Lewicki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Bandrowski bestellt wurde.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 3. Februar 1860.

N. 51. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski uwiadamia z życia i miejsca pobytu niewiadomego Józefa Vettera, że z powodu przez Dra Józefa Kolischera dnia 4. Stycznia 1860 do L. 51 podanéj prosby o wprowadzenie postępowania amortyzacyjnego, względem zgubionych dokumentów mianowicie skryptu dłużnego przez Rafała Grocholskiego w Rzeszowie dnia 24. Kwietnia 1834 na 200 duk. na rzecz Józefa Vettera wystawionego i cesyi przez Józefa Vettera na rzecz Wincentego Ossolińskiego w Woyniczu dnia 24. Lutego 1849 na tę samą sumę wystawionéj, celem wysłuchania tych, którzy za zobowiązanie powyższych zgubionych dokumentów odpowiadają, termin na 21. Marca 1860 o godzinie 9téj przedpołudniem wyznaczony i że Józefowi Vetterowi na ten termin wezwanemu kurator w osobie adwokata Dra Lewickiego z zastępstwem adwokata Dra Bandrowskiego postanowiony został.

Od c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 3. Lutego 1860.

N. 1017. **Edict.** (1346. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Vincenz Dunikowski und im Falle seines Todes seinen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Maria Paszyc und Boleslaus Paszyc vertreten durch den Landesadvokaten Dr. Rutowski wegen Löschung der über Iwkowa und Porąbka und dem Antheile Dobrocin, Nawsie genannt, für Maria Pieniążkowa 2. Ehe Dunikowska dom. 67 pag. 211 n. 6 on., dom. 62 pag. 325 n. 11 on. versicherten lebenslänglichen Fruchtgenusses unterm 23. Jänner d. J. Z. 1017 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 12. April 1860 um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Serda mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 31. Jänner 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother